

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Heinr. Fahrenbrach, Düsseldorf, Florstr. 7, Tel. 127 92. Druck u. Versand Joh. van Nöken, Krefeld, Luth. Kirchstr. 65, Tel. 246 14. Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— 21.

Nummer 29

Düsseldorf, den 19. Juli 1930

Verbandort Krefeld

## Die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage in der deutschen Textilindustrie

(Fortsetzung.)

II.

Bei der Beurteilung dieser Entwicklung und der Lage der deutschen Textilindustrie muß allerdings berücksichtigt werden, daß in den letzten Jahren gerade in der deutschen Textilindustrie in ganz erheblichem Maße eine Leistungssteigerung durch die erfolgte technische und arbeitsorganisatorische Rationalisierung erreicht worden ist. Zwar bestand für die deutsche Textilindustrie als eine außerordentlich vielgestaltige Industrie nicht die Möglichkeit, Rationalisierungsmaßnahmen großen Umfangs wie etwa in der Montanindustrie vorzunehmen. Die möglichen Rationalisierungsmaßnahmen mußten sich hier vielmehr vornehmlich auf die betrieblich gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Werken der verschiedenen Branchen begrenzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Eigenart der Produktionsvorgänge in der Textilindustrie die einzelnen technischen Arbeitsrichtungen stark mit der persönlichen Arbeit des Menschen verbindet, so daß hier eine so starke Trennung und Mechanisierung der Arbeit — unabhängig von der manuellen Tätigkeit der Arbeiter — nicht durchführbar ist. Das mußte dahin führen, daß die in den Betrieben durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen die Arbeiter mit erhöhten körperlichen und geistigen Anforderungen belasteten; so brachte die Rationalisierung der Textilindustrie nach der Seite der Arbeitsrichtung hin eine außerordentlich gesteigerte Mehrbelastung der Arbeiterschaft.

Ohne Zweifel haben die vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen die Produktion gesteigert. Durch Automatisierung der Webstühle, durch Verbesserung der Maschinen und Steigerung der Spindelzahl in den Spinnereien usw. ist eine Produktionserhöhung erreicht worden, die von maßgeblichen Wirtschaftskennern in der Textilindustrie auf etwa 30—35 Prozent geschätzt wird. Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage der deutschen Textilindustrie darf diese Tatsache nicht außer acht gelassen werden. Insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitslosenziffern und Kurzarbeiterzahlen in der deutschen Textilindustrie, die seit über einem Jahr mit geringen Schwankungen außerordentlich hoch liegen, muß diese Auswirkung der Rationalisierung berücksichtigt werden. Leider gibt es keine Produktionsstatistik in der deutschen Textilindustrie. Würde eine solche durchgeführt, dann würden die voraussichtlichen Ermittlungen außerordentlich überraschende Ergebnisse hinsichtlich der erreichten Produktionssteigerung — trotz Verminderung der Arbeiterzahlen — bringen.

Die infolge der starken Leistungssteigerung eingetretene Mehrbelastung der Arbeiterschaft durch die Arbeitsrichtung hat leider in den letzten Jahren zu einer starken sozial-hygienischen Benachteiligung der Arbeiterschaft geführt. Die Notwendigkeit, unter Anspannung aller geistigen und körperlichen Intensität zu schaffen, um eine Höchstleistung in der Produktion zu erreichen, führt nicht allein zu ungenügender Beachtung der Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, zur Uebererschreitung der Arbeitszeiten, Nichtbeachtung der Pausen usw., sondern selbst bei einer im Rahmen der normalen Arbeitszeit liegenden Tätigkeit zu schweren Ueberanstrengungen und gesundheitlichen Schädigungen, insbesondere der Frauen und Jugendlichen. Ganz besonders in der Kunstseidenindustrie wird darüber von der Arbeiterschaft lebhaft Klage geführt.

Auf der anderen Seite muß dagegen festgestellt werden, daß der Arbeiterschaft ein entsprechender Anteil an den durch die Rationalisierung ersparten Produktionskosten, oder zum mindesten ein entsprechender Lohnausgleich für die erhöhte Arbeitsleistung nicht zuteil geworden ist. Wohl konnten die Tariflöhne in den letzten Jahren durch die Gewerkschaften wesentlich gebessert werden. In zahlreichen Betrieben haben sich jedoch Akkord- und Stücklöhne nicht im gleichen Verhältnis verbessert; vielmehr wurden oft mit der Durchführung der Rationalisierung die Stücklöhne ganz erheblich reduziert. So ergibt ein Vergleich der heutigen Akkordlöhne mit denen in der Vorkriegszeit trotz der veränderten Kaufkraft des Geldes ein erhebliches Minus. Die erwähnte Arbeitslosigkeit und starke Kurzarbeit tritt hinzu, um die Lage der Textilarbeiter noch ungünstiger zu beeinflussen. Durch verkürzte Arbeitszeit oder Arbeitslosigkeit und bei gesundheitlich außerordentlich ungünstigen Bedingungen herrscht in vielen Textilbezirken Deutschlands unter der Textilarbeitererschaft eine wirtschaftlich außerordentlich ungünstige Lage.

## Nochmals: Die Novelle zur Krankenversicherung

Bereits in der vorigen Nummer unserer Verbandszeitung wandten wir uns gegen den geplanten Abbau in der Krankenversicherung. Wir wiesen darauf hin, daß es abwegig sei, diesen Abbau auf Kosten der Versicherten durchzuführen und betonten, daß durchaus die Möglichkeit bestehe, durch eine Reform in der Rassenarztfrage zu der notwendigen Einsparung zu gelangen. Diese Auffassung wird bestätigt in einem Aufsatz, den „Der deutsche Volkswirt“ Nummer 37 vom 13. Juni veröffentlichte. In diesem Aufsatz wird betont, daß

### der entscheidende Punkt der Krankenkassenreform

die Arztfrage ist. Von den rund 48 000 Ärzten in Deutschland beschäftigen die Krankenkassen 35 000. Dabei sind zwischen Ärzten und Krankenkassen Richtlinien vereinbart, wonach auf 1000 Versicherte ein Arzt nötig ist. Nach diesen Richtlinien beschäftigen die deutschen Krankenkassen rund 14 000 Ärzte zu viel. Die Krankenkassen haben für ärztliche Behandlung der Mitglieder und Familienangehörigen im Jahre 1928 die Summe von 384 Millionen RM. ausgegeben. Auf den einzelnen Arzt umgerechnet ergibt dies eine Summe von 12 000 RM.

Trotz dieser gewaltigen Ueberlegung der Krankenkassen mit Ärzten verlangen letztere immer weitere Zulassung von Jungärzten zur Rassenpraxis. Daß dies auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen führen muß, ist selbstverständlich. Es ist an der Zeit, daß die Versicherten sich gegen die eigenmächtigen Forderungen der Ärzte ganz energisch zur Wehr setzen.

### Die Ausgaben der Krankenkassen für Ärzte und Heilmittel haben eine Steigerung erfahren, die den Gehalt der Rassen erheblich in Frage stellt.

Nach einer Zusammenfassung in „Der deutsche Volkswirt“, Nummer 100, vom 6. Juli 1930, sind diese Ausgaben wie folgt gestiegen:

	Ärzte	Zahnärzte	Apotheker
1914	104,0 Mill. RM.	7,8 Mill. RM.	58,5 Mill. RM.
1924	205,7 Mill. RM.	21,1 Mill. RM.	92,3 Mill. RM.
1928*)	433,6 Mill. RM.	74,6 Mill. RM.	235,1 Mill. RM.
1929**)	476,5 Mill. RM.	96,0 Mill. RM.	265,9 Mill. RM.
1930**)	500,0 Mill. RM.	100,0 Mill. RM.	—

### Auf den Kopf der Versicherten sind die Ausgaben gestiegen:

	für Ärzte:	Zahnärzte:	Apotheker:
1914	6,66 RM.	0,50 RM.	3,75 RM.
1924	11,90 RM.	1,22 RM.	5,34 RM.
1928*)	19,71 RM.	3,97 RM.	10,69 RM.
1929**)	21,88 RM.	4,36 RM.	12,09 RM.
1930**)	22,72 RM.	4,54 RM.	—

(Das Jahr 1914 ist bei dieser Aufstellung deshalb zum Vergleich herangezogen worden, weil in jenem Jahre die Krankenversicherung nach der neuen Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten ist.)

Die Zahlen zeigen jedem Unbefangenen, daß bei einer weiter fortgeführten Steigerung dieser Ausgaben sehr bald der Zeitpunkt eintreten muß, wo die Beiträge von den Versicherten nicht mehr aufzubringen sind. Es ist absolut nicht einzusehen, wieso die Krankenkassen verpflichtet werden können, eine derartige große Zahl von Ärzten über ihren Bedarf hinaus zu beschäftigen. Hier muß eine vernünftige Rationalisierung einsehen. Auch die Steigerung der Ausgaben für die Apotheker ist durchaus

\*) Reichsgesetzliche Krankenkassen, einschl. See-, Knapp-schafts- und Erbkassen.  
\*\*) Amtliche Schätzungen.

unnormale. Eine genaue Prüfung dieser Ausgaben auf ihre Berechtigung hin, muß unbedingt eintreten. Haben sich doch diese Ausgaben von 1924 bis 1928 glatt verdoppelt.

### Verringerung der Ausgaben!

Die Reformvorschlüsse, die die Novelle zur Krankenversicherung vorsieht, müssen in der Hauptsache auf Verringerung dieser Ausgabenposten abgestellt werden. Die vorgesehene Belastung der Versicherten muß gestrichen werden.

Der Regierungsvorschlag, der die Ermächtigung des Oberversicherungsamtes vorsieht, auf Antrag des Rassenausschusses anzuordnen, daß dem Versicherten statt freier ärztlicher Behandlung bares Geld gegeben wird, muß unbedingt erweitert werden.

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum erst das Oberversicherungsamt seine Zustimmung zu einem derartigen Beschluß geben soll, wenn im Rassenausschuß die beiden Gruppen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich mit Mehrheit für denselben ausgesprochen haben. Die Einschlebung des Oberversicherungsamtes zur Durchführung dieser Maßnahme ist für die Versicherten nicht tragbar.

Um nun die Versicherten bei Durchführung dieser Maßnahmen vor ungebührlicher Ausnutzung durch die Ärzte zu schützen, muß der § 370 der Regierungsvorlage noch erweitert werden.

Es muß eine Bestimmung eingefügt werden, wonach die Ärzte verpflichtet sind, den Patienten, falls er sich als Rassenmitglied ausweist, nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung oder der einzelstaatlichen Gesetze zu behandeln. Ferner müssen den Rassenpatienten die notwendigen Bescheinigungen, die zur Erlangung der Rassenleistungen erforderlich sind, auch zu den Mindestleistungen der Gebührenordnung ausgestellt werden.

Auch heute wird dies von den Ärzten schon so gehandhabt, wenn die Versicherten als Rassenpatienten zu ihnen kommen. Deshalb bewegt sich diese Forderung nur auf der Linie des bisher üblichen.

Das Vertrauen der arbeitenden Menschen zu den gewählten Vertretern im Reichstag wird gegenwärtig auf eine harte Probe gestellt. Immer neue Pläne, die meist einseitige Belastungen für die Arbeiterschaft bringen, tauchen auf. Jeder Versuch, zahlungsfähige Menschen (ohne die Familienangehörigen!) müssen höher gewertet werden, als die Interessen einiger tausend Ärzte. Reformen, die lediglich die unbemittelten Versicherten belasten, werden dem Radikalismus Tür und Tor öffnen. Deshalb möge man sich an maßgebender Stelle nach Reformen umsehen, die auch im Volke verstanden werden.

Wir erwarten von unseren Vertretern im Reichstag — die ja letztlich über die Novelle zur Krankenversicherung entscheiden —, daß sie den Wünschen der Versicherten besonders in den vorhin angeführten Punkten Rechnung tragen. Die Interessen von über 20 Millionen Menschen (ohne die Familienangehörigen!) müssen höher gewertet werden, als die Interessen einiger tausend Ärzte. Reformen, die lediglich die unbemittelten Versicherten belasten, werden dem Radikalismus Tür und Tor öffnen. Deshalb möge man sich an maßgebender Stelle nach Reformen umsehen, die auch im Volke verstanden werden.

## Achtung!

### Ortsgruppenvorstände, Vertrauensleute und Delegierte!

In der heutigen Nummer unserer Verbandszeitung veröffentlichten wir die vom Zentralvorstand, von den Bezirken, Sekretariaten und Ortsgruppen gestellten Anträge zur Generalversammlung. — Wir weisen besonders auf diese Anträge hin, sie bieten für die Besprechungen der Ortsgruppen wertvolles Material.

Bei den über die Lohnverhältnisse gemachten Feststellungen ist besonders charakteristisch die Tatsache, daß die Lage der deutschen Textilindustrie außerordentlich schwierig und die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vor allem groß ist in jenen Bezirken, wo die Arbeitslöhne nachgewiesenermaßen am tiefsten liegen. So leiden die Textilarbeiter in Süd- und Ostdeutschland (Schlesien) ganz besonders unter der Arbeitseinschränkung, trotzdem ihre Löhne in keinem Verhältnis stehen zu den Löhnen der Arbeiter etwa im Rheinland. Die oft erhobene Behauptung der Arbeitgeber, daß die zu hohen Löhne in der Textilindustrie schuld an der gegenwärtigen Krise in der Textilindustrie seien, wird dadurch mit aller Deutlichkeit widerlegt. Die gegenwärtige Lage in der deutschen Textilindustrie ist, wie die eingangs gemachten Ausführungen zeigen, eben nicht auf Lohnpolitische Ursachen, sondern auf die Einwirkungen der allgemeinen Entwicklung zurückzuführen. So ist auch die künftige Entwicklung der deutschen Textilindustrie und die Beantwortung der Frage, inwieweit mit einer Wiederbelebung der Wirtschaftslage in der Textilindustrie gerechnet werden kann, abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung.

Aus unserer Jugendbewegung

Ferienausflug der christlichen Textilarbeiterjugend Cronaus. Nach wochenlangen Vorbereitungen konnte unsere männliche Jugendgruppe endlich am 7. Juni ihre Ferienwanderung...

Ferien verbringen wollten. Zunächst, am 12. Juni, ging es zum Teutoburger Wald. Münster war Treffpunkt der beiden Gruppen. Dann Bahnfahrt bis nach Bengerich, und von da in die lachende Natur...

Ferienreise der männlichen Jugendgruppe Laer.

Sei, war das eine Freude, als es in der Woche vor Pfingsten hieß: nächste Woche haben wir Ferien. Eine ganze Woche von jeder Arbeit entbunden! Und in dieser Woche sollte ja unsere so lang besprochene Ferienreise stattfinden...

Wimpelweihe der männlichen Jugendgruppe Grefrath bei Krefeld.

Der Wunsch, einen eigenen Wimpel zu besitzen, ist für unsere Gruppe zur Wirklichkeit geworden. Dieser Wimpel erhielt nun am 14. Juni durch den Kollegen Göcke (Düsseldorf) seine Weihe. Gegen 7 Uhr abends wurde die Feier durch den Jugendführer M. Görz eröffnet. Sein Gruß galt besonders dem Kollegen Göcke aus Düsseldorf, dem Sekretariatsleiter W. Steiger (Lobberich) sowie dem Ortsgruppenvorstand...

Caristische 1927-1929. Es zeigen die tarifmäßigen Stundenlöhne gegenüber dem geltenden Lohn. Es betragen die tarifmäßigen Stundenlöhne des geltenden Arbeiters. In der Produktions- und Montageindustrie, in der Warenherstellung, im Verkehrsgewerbe.

mar ein Blühen und Grünen um uns, so daß wir ganz die dumpfen Fabrikräume vergaßen. So durchzogen wir einige Ortschaften und gelangten gegen 10 Uhr an den Dörhater Klippen. Um 2 Uhr verließen wir diese und fuhren nach Jöbenbüren. Gegen 8 Uhr erreichten wir unser Ziel: Tecklenburg. Wir wurden von dem Herbergswater der Jugendherberge sehr freundlich empfangen...

Jugendgruppe Wettingen i. B.

Am Sonntag, den 25. Mai, unternahm unsere Jugendgruppe ihre diesjährige Maifahrt. Frühmorgens um 5 Uhr erfolgte per Fahrrad die Abfahrt. Den Wimpel voraus, fuhren wir zunächst nach Burgsteinfurt. Herrliche Waldungen begrüßten uns zu beiden Seiten der Chauffee. Mit dem Gesang schöner Wanderlieder ging's weiter nach Laer, wo wir um 6.30 Uhr eintrafen. Kurz vor Laer bestiegen wir das herrliche Kloster 'Carato' mit seinen schönen Anlagen und Waldungen...

Rheine. Ferienwanderung der weiblichen Jugendgruppe.

Wie alljährlich unternahmen in den Pfingstferien die Mitglieder der weiblichen Jugendgruppe eine zweitägige Wanderfahrt. Diesmal ging es zum Teutoburgerwald. 30 Mädels sowie der Kollege Kisthütter und der zweite Vorsitzende, Kollege Schoo, nahmen daran teil. Unter Sang und Klang ging die Fahrt nach Osnabrück. Der Jugendführer, Kollege Bolwin (Osnabrück), hatte für beide Tage in liebenswürdiger Weise das Führeramt übernommen...

Berichte aus den Ortsgruppen

Borghorst. Ferientage! Nach längeren Verhandlungen mit den Arbeitgeberern war es den Betriebsräten der Borghorster Textilbetriebe gelungen, für alle Betriebe einheitlich die Ferien in die Pfingstwoche zu legen. Nachdem letzteres bekannt war, wurden sofort von der Ortsgruppe und Sekretariatsleitung einige Ferienausflüge organisiert. Die Jugendgruppen hatten sich schon lange auf den Ausflug gefreut und auch dafür einige Spargroschen zurückgelegt. Die Arbeiterinnengruppe hatte sich das schöne Sauerland zum Ausflugsziel gewählt. Vom herrlichsten Sommerwetter begünstigt, wurde dann hierzu am 11. Juni die Fahrt angetreten. Früh um 5 Uhr ging's vom Heimort weg, und um 8 Uhr war nach dreistündiger Autobusfahrt Hohenberg erreicht. Nach einem kleinen Imbiß wurde unter ortskundiger Führung die Besichtigung der Schloßruinen und des Nationaldenkmals vorgenommen. Hierauf ging's nach einstuündiger Wanderung zur Dechenhöhle, Felsenmeer und durchs romantische Sönnetal. Im Bewußtsein, einen schönen Ferientag verleben zu haben, kehrten alle Teilnehmer wohlbehalten gegen 10 Uhr abends wieder in ihren Heimatsort zurück. Die Kollegen der männlichen Jugendgruppe haben täglich Radtouren gemacht zum Teutoburgerwald, Bentheim, und eine kleine Gruppe auch zum Sauerland. Am 12. Juni hat die Ortsgruppe einen Tagesausflug nach Bentheim unternommen, der bei herrlichem Wetter sehr gut verlaufen ist. In diesem Ausflug beteiligten sich auch eine ganze Anzahl schon über 70 Jahre alte Kollegen. Es ist festzustellen, daß durch die Einheitlichkeit des Ferientermins am Orte eine viel bessere Ausnutzung der Ferientage erfolgt, als in früheren Jahren. Durch den Erfolg des Verbandes hatte man in diesem Jahre einen Ferientag mehr; das wurde von den Mitgliedern dankbar erkannt. Vom denkbar schönsten Wetter waren die Tage der Erholung begünstigt, so ging's dann neugestärkt am Montag wieder an die Arbeit.

Sterbetafel

Bernh. Heerdt, Borghorst, 59 J. - Erwald Göcke, Borghorst, 23 J. - Martin Schmitz, Schöng, 56 J. - Karl Giesers, Rheindahlen, 70 J. - Klara Kast, Kaufbeuren, 53 J. - Anna Tihje, Neustadt/Schles., 68 J. - Gustav Dülken, Nachen, 76 J. - Sub. Krill, Waals, 74 J.

Inhaltsverzeichnis

Artikel: Die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage in der deutschen Textilindustrie. - Wirtschaftsnot und Sozialpolitik. - Öffentliche Ausgaben. - Rufe und Wirtschaftssystem. - Ein echter Kommunismus. - Öffentliche Mittel für Jugendbildung. - Die Novelle zur Krankenversicherung. - Aufforderung, zur Arbeitsvermittlung zu erscheinen. - Aus unserer Jugendbewegung: Ferienausflug der christlichen Textilarbeiterjugend Cronaus. - Wimpelweihe der männlichen Jugendgruppe Grefrath bei Krefeld. - Gemeinamer Ferienausflug der weiblichen Jugendgruppen von Emsdetten und Cronau. - Ferienreise der männlichen Jugendgruppe Laer. - Jugendgruppe Wettingen i. B. - Rheine. Ferienwanderung der weiblichen Jugendgruppe. - Berichte aus den Ortsgruppen: Borghorst. - Sterbetafel. - Inserate.

Schriftleitung: Otto Maier, Düsseldorf, Florstr. 7.

Der Deutsche ist die Tageszeitung des christlichen Gewerkschaftlers

Kloster Aderdorfer Heil- und Wundermittel als bewährte, empfindliche, als reich heilendes und schmerzstillendes Mittel bei offenen Wunden, alten, schlecht heilenden Wunden, Brandwunden, Hämorrhoiden.

Roman Greulich Libogr. Anstalt Berlin NO 43 Beitragsmarken Rabattmarken

Sächsische Bettfedern. Fabrik Paul Hoyer, Deitzsch 108 Prov. Sachsen, Angerstraße 4 sendet Ihnen nur allerbeste, streng reelle Qualitäten Bettfedern bedeutend billiger zu Fabrikpreisen Ferner prima Bettinlett, Fräsen Sie selbst und verlangen Sie Proben und Preisliste unsonst und portofrei.

Schwerhörigkeit Ohrgeräusch, nervösen Ohrenscherzen, Glänzende Auerkennung. Dr. med. Eisenbach München 66, Bayerstr. 35/2

Gelgenheitskauf! Standort Stuttgart! 1 Vierfamilien-Holzwohnhäus

Regenwetter Delhaut 12 Tasche zu tragen, unverschmutzt 1 Meter M. 2.50 Pelzerinnen v. 3.75 Sattel 10.75

Kämpfer & Seeburg, Bau-M.-G. Berlin W. 35, Potsdamer Straße 31.

Gemeinamer Ferienausflug der weiblichen Jugendgruppen von Emsdetten und Cronau.

Sinaus in die Ferne! In die heimatischen Berge unseres schönen Westfalenlandes, das war schon lange unser aller Wunsch. Lange schon hatten wir überlegt, wo wir in diesem Jahre unsere

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Heinr. Fahrenbrach, Düsseldorf, Florstr. 7, Tel. 127 92. Druck u. Versand Joh. van Nieu, Krefeld, Luth. Kirchstr. 65, Tel. 246 14. Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— M.

Nummer 29

Düsseldorf, den 19. Juli 1930

Verbandort Krefeld

## Die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage in der deutschen Textilindustrie

(Fortsetzung.)

II.

Bei der Beurteilung dieser Entwicklung und der Lage der deutschen Textilindustrie muß allerdings berücksichtigt werden, daß in den letzten Jahren gerade in der deutschen Textilindustrie in ganz erheblichem Maße eine Leistungssteigerung durch die erfolgte technische und arbeitsorganisatorische Rationalisierung erreicht worden ist. Zwar bestand für die deutsche Textilindustrie als eine außerordentlich vielgestaltige Industrie nicht die Möglichkeit, Rationalisierungsmaßnahmen großen Umfanges wie etwa in der Montanindustrie vorzunehmen. Die möglichen Rationalisierungsmaßnahmen mußten sich hier vielmehr vornehmlich auf die betrieblich gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Werken der verschiedenen Branchen begrenzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Eigenart der Produktionsvorgänge in der Textilindustrie die einzelnen technischen Arbeitsverrichtungen stark mit der persönlichen Arbeit des Menschen verbindet, so daß hier eine so starke Trennung und Mechanisierung der Arbeit — unabhängig von der manuellen Tätigkeit der Arbeiter — nicht durchführbar ist. Das mußte dahin führen, daß die in den Betrieben durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen die Arbeitererschaft mit erhöhten körperlichen und geistigen Anforderungen belasteten; so brachte die Rationalisierung der Textilindustrie nach der Seite der Arbeitsverrichtung hin eine außerordentlich gesteigerte Mehrbelastung der Arbeitererschaft.

Ohne Zweifel haben die vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen zu einer erheblichen Steigerung der Produktion beigetragen. Durch Automatisierung der Webstühle, durch Verbesserung der Maschinen und Steigerung der Spindelzahl in den Spinnereien usw. ist eine Produktionssteigerung erreicht worden, die von maßgeblichen Wirtschaftskennern in der Textilindustrie auf etwa 30—35 Prozent geschätzt wird. Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage der deutschen Textilindustrie darf diese Tatsache nicht außer acht gelassen werden. Insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitslosenziffern und Kurzarbeiterzahlen in der deutschen Textilindustrie, die seit über einem Jahr mit geringen Schwankungen außerordentlich hoch liegen, muß diese Auswirkung der Rationalisierung berücksichtigt werden. Leider gibt es keine Produktionsstatistik in der deutschen Textilindustrie. Würde eine solche durchgeführt, dann würden die voraussichtlichen Ermittlungen außerordentlich überraschende Ergebnisse hinsichtlich der erreichten Produktionssteigerung — trotz Verminderung der Arbeiterzahlen — bringen.

Die infolge der starken Leistungssteigerung eingetretene Mehrbelastung der Arbeitererschaft durch die Arbeitsverrichtung hat leider in den letzten Jahren zu einer starken sozialhygienischen Benachteiligung der Arbeitererschaft geführt. Die Notwendigkeit, unter Anspannung aller geistigen und körperlichen Intensität zu schaffen, um eine Höchstleistung in der Produktion zu erreichen, führt nicht allein zu ungenügender Beachtung der Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, zur Uebererschreitung der Arbeitszeiten, Nichtbeachtung der Pausen usw., sondern selbst bei einer im Rahmen der normalen Arbeitszeit liegenden Tätigkeit zu schweren Ueberanstrengungen und gesundheitlichen Schädigungen, insbesondere der Frauen und Jugendlichen. Ganz besonders in der Kunstseidenindustrie wird darüber von der Arbeitererschaft lebhaft Klage geführt.

Auf der anderen Seite muß dagegen festgestellt werden, daß der Arbeitererschaft ein entsprechender Anteil an den durch die Rationalisierung ersparten Produktionskosten, oder zum mindesten ein entsprechender Lohnausgleich für die erhöhte Arbeitsleistung nicht zuteil geworden ist. Wohl konnten die Tariflöhne in den letzten Jahren durch die Gewerkschaften wesentlich gebessert werden. In zahlreichen Betrieben haben sich jedoch Akkord- und Stücklöhne nicht im gleichen Verhältnis verbessert; vielmehr wurden oft mit der Durchführung der Rationalisierung die Stücklöhne ganz erheblich reduziert. So ergibt ein Vergleich der heutigen Akkordlöhne mit denen in der Vorkriegszeit trotz der veränderten Kaufkraft des Geldes ein erhebliches Minus. Die erwähnte Arbeitslosigkeit und starke Kurzarbeit tritt hinzu, um die Lage der Textilarbeiter noch ungünstiger zu beeinflussen. Durch verkürzte Arbeitszeit oder Arbeitslosigkeit und bei gesundheitlich außerordentlich ungünstigen Bedingungen herrscht in vielen Textilbezirken Deutschlands unter der Textilarbeitererschaft eine wirtschaftlich außerordentlich ungünstige Lage.

## Nochmals: Die Novelle zur Krankenversicherung

Bereits in der vorigen Nummer unserer Verbandszeitung wandten wir uns gegen den geplanten Abbau in der Krankenversicherung. Wir wiesen darauf hin, daß es abwegig sei, diesen Abbau auf Kosten der Versicherten durchzuführen und betonten, daß durchaus die Möglichkeit bestehe, durch eine Reform in der Rassenarztfrage zu der notwendigen Einsparung zu gelangen. Diese Auffassung wird bestätigt in einem Aufsatz, den „Der deutsche Volkswirt“ Nummer 37 vom 13. Juni veröffentlichte. In diesem Aufsatz wird betont, daß

### Der entscheidende Punkt der Krankenkassenreform

die Arztfrage ist. Von den rund 48 000 Ärzten in Deutschland beschäftigen die Krankenkassen 35 000. Dabei sind zwischen Ärzten und Krankenkassen Richtlinien vereinbart, wonach auf 1000 Versicherte ein Arzt nötig ist. Nach diesen Richtlinien beschäftigen die deutschen Krankenkassen rund 14 000 Ärzte zu viel. Die Krankenkassen haben für ärztliche Behandlung der Mitglieder und Familienangehörigen im Jahre 1928 die Summe von 334 Millionen RM. ausgegeben. Auf den einzelnen Arzt umgerechnet ergibt dies eine Summe von 12 000 RM.

Trotz dieser gewaltigen Ueberbelastung der Krankenkassen mit Ärzten verlangen letztere immer weitere Zulassung von Jungärzten zur Rassenpraxis. Daß dies auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen führen muß, ist selbstverständlich. Es ist an der Zeit, daß die Versicherten sich gegen die eigensüchtigen Forderungen der Ärzte ganz energisch zur Wehr setzen.

### Die Ausgaben der Krankenkassen für Ärzte und Heilmittel haben eine Steigerung erfahren, die den Fortbestand der Rassen schädlich in Frage stellt.

Nach einer Aufstellung von „Deutscher Volkswirt“, Nummer 130, vom 6. Juli 1930, sind diese Ausgaben wie folgt gestiegen:

	Ärzte	Zahnärzte	Apotheker
1914	104,0 Mill. RM.	7,8 Mill. RM.	58,5 Mill. RM.
1924	205,7 Mill. RM.	21,1 Mill. RM.	92,3 Mill. RM.
1928*)	433,6 Mill. RM.	74,6 Mill. RM.	235,1 Mill. RM.
1929**)	476,5 Mill. RM.	96,0 Mill. RM.	265,9 Mill. RM.
1930**)	500,0 Mill. RM.	100,0 Mill. RM.	—

### Auf den Kopf der Versicherten sind die Ausgaben gestiegen:

	für Ärzte:	Zahnärzte:	Apotheker:
1914	6,86 RM.	0,50 RM.	3,75 RM.
1924	11,90 RM.	1,22 RM.	5,34 RM.
1928*)	19,71 RM.	3,97 RM.	10,69 RM.
1929**)	21,88 RM.	4,36 RM.	12,09 RM.
1930**)	22,72 RM.	4,54 RM.	—

(Das Jahr 1914 ist bei dieser Aufstellung deshalb zum Vergleich herangezogen worden, weil in jenem Jahre die Krankenversicherung nach der neuen Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten ist.)

Die Zahlen zeigen jedem Unbefangenen, daß bei einer weiter fortgeführten Steigerung dieser Ausgaben sehr bald der Zeitpunkt eintreten muß, wo die Beiträge von den Versicherten nicht mehr aufzubringen sind. Es ist absolut nicht einzusehen, wie die Krankenkassen verpflichtet werden können, eine derartige große Zahl von Ärzten über ihren Bedarf hinaus zu beschäftigen. Hier muß eine vernünftige Rationalisierung einsetzten. Auch die Steigerung der Ausgaben für die Apotheker ist durchaus

\*) Reichsgesetzliche Krankenkassen, einschl. See-, Knappschafts- und Erbschaftskassen.  
\*\*) Amtliche Schätzungen.

Bei den über die Lohnverhältnisse gemachten Feststellungen ist besonders charakteristisch die Tatsache, daß die Lage der deutschen Textilindustrie außerordentlich schwierig und die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vor allem groß ist in jenen Bezirken, wo die Arbeitslöhne nachgewiesenermaßen am tiefsten liegen. So leiden die Textilarbeiter in Süd- und Ostdeutschland (Schlesien) ganz besonders unter der Arbeitseinschränkung, trotzdem ihre Löhne in keinem Verhältnis stehen zu den Löhnen der Arbeiter etwa im Rheinland. Die oft erhobene Behauptung der Arbeitgeber, daß die zu hohen Löhne in der Textilindustrie schuld an der gegenwärtigen Krise in der Textilindustrie seien, wird dadurch mit aller Deutlichkeit widerlegt. Die gegenwärtige Lage in der deutschen Textilindustrie ist, wie die eingangs gemachten Ausführungen zeigen, eben nicht auf lohnpolitische Ursachen, sondern auf die Einwirkungen der allgemeinen Entwicklung zurückzuführen. So ist auch die künftige Entwicklung der deutschen Textilindustrie und die Beantwortung der Frage, inwieweit mit einer Wiederbelebung der Wirtschaftslage in der Textilindustrie gerechnet werden kann, abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung.

unnormal. Eine genaue Prüfung dieser Ausgaben auf ihre Berechtigung hin, muß unbedingt eintreten. Haben sich doch diese Ausgaben von 1924 bis 1928 glatt verdoppelt.

### Verringerung der Ausgaben!

Die Reformvorschlüsse, die die Novelle zur Krankenversicherung vorsieht, müssen in der Hauptsache auf Verringerung dieser Ausgabenposten abgestellt werden. Die vorgesehene Belastung der Versicherten muß gestrichen werden.

Der Regierungsvorschlag, der die Ermächtigung des Oberversicherungsamtes vorsieht, auf Antrag des Kassenausschusses anzuordnen, daß dem Versicherten statt freier ärztlicher Behandlung bares Geld gegeben wird, muß unbedingt erweitert werden.

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum erst das Oberversicherungsamt seine Zustimmung zu einem derartigen Beschluß geben soll, wenn im Kassenausschuß die beiden Gruppen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich mit Mehrheit für denselben ausgesprochen haben. Die Einschlebung des Oberversicherungsamtes zur Durchführung dieser Maßnahme ist für die Versicherten nicht tragbar.

Um nun die Versicherten bei Durchführung dieser Maßnahmen vor ungebührlicher Ausnutzung durch die Ärzte zu schützen, muß der § 370 der Regierungsvorlage noch erweitert werden.

Es muß eine Bestimmung eingefügt werden, wonach die Ärzte verpflichtet sind, den Patienten, falls er sich als Rassenmitglied ausweist, nach den Bestimmungen der Rassenverordnung zu behandeln. Ferner müssen den Rassenpatienten die notwendigen Bescheinigungen, die zur Erlangung der Rassenleistungen erforderlich sind, auch zu den Mindesthöhen der Gebührenordnung ausgestellt werden.

Auch heute wird dies von den Ärzten schon so gehandhabt, wenn die Versicherten als Rassenpatienten zu ihnen kommen. Deshalb bewegt sich diese Forderung nur auf der Linie des bisher üblichen.

Das Vertrauen der arbeitenden Menschen zu den gewählten Vertretern im Reichstag wird gegenwärtig auf eine harte Probe gestellt. Immer neue Pläne, die meist einseitige Belastungen für die Arbeitererschaft bringen, tauchen auf. Jeder Versuch, zahlungsfähige Volkskreise zur Behebung der Finanznot heranzuziehen, scheitert an dem Einfluß dieser Gruppen auf die maßgebenden Stellen. Soll nicht der letzte Rest von Vertrauen im arbeitenden Volke schwinden, dann muß bald durchgegriffen werden.

Wir erwarten von unseren Vertretern im Reichstag — die ja letztlich über die Novelle zur Krankenversicherung entscheiden —, daß sie den Wünschen der Versicherten besonders in den vorhin angeführten Punkten Rechnung tragen. Die Interessen von über 20 Millionen Menschen (ohne die Familienangehörigen!) müssen höher gewertet werden, als die Interessen einiger tausend Ärzte. Reformen, die lediglich die unbemittelten Versicherten belasten, werden dem Radikalismus Tür und Tor öffnen. Deshalb möge man sich an maßgebender Stelle nach Reformen umsehen, die auch im Volke verstanden werden. R. W.

## Achtung!

### Ortsgruppenvorstände, Vertrauensleute und Delegierte!

In der heutigen Nummer unserer Verbandszeitung veröffentlichten wir die vom Zentralvorstand, von den Bezirken, Sekretariaten und Ortsgruppen gestellten Anträge zur Generalversammlung. — Wir weisen besonders auf diese Anträge hin, sie bieten für die Besprechungen der Ortsgruppen wertvolles Material.

### Zum Tarifstreit in Württemberg.

Nachdem die lehrjährige Lohnbewegung durch die Nichtverbindlichklärung des Schiedsspruches vom 6. Dezember 1929 erledigt war, wurden durch die Wiederholung der Forderungen seitens der Gewerkschaften neue Verhandlungen eingeleitet. Nach mehrmaligen ergebnislosen Verhandlungen fällt die vereinbarte Schlichtungsstelle unter dem Vorsitz des Landesrichters Dr. Kimmich folgende Schiedssprüche:

#### Manteltarifvertrag.

Der Tarifvertrag vom 26. Mai 1928 wird mit folgenden Veränderungen wieder in Kraft gesetzt:

##### § 1.

Die regelmäßige reine wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, beträgt 48 Stunden. Sie kann von der Betriebsleitung, im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung, bis zu 51 Wochenstunden und mit Zustimmung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung unter Beachtung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen darüber hinaus ausgedehnt werden. Wird die Zustimmung von der Arbeitnehmervertretung verweigert, so entscheidet der örtlich zuständige Schlichtungsausschuss auf Antrag bindend. Die Bestimmungen über Mehrarbeit und Ueberzeitarbeit unterfallen einer etwaigen Allgemeinverbindlichkeit nicht.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit bleibt der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und der Arbeitnehmervertretung vorbehalten. Dabei soll der Samstagvormittag arbeitsfrei bleiben.

##### § 2.

Der Anspruch auf Lohnzahlung entfällt bei Arbeitsausfall infolge Aussperrung, Streik, Teilstreik im eigenen Betrieb oder bei einer Lieferfirma infolge höherer Gewalt, infolge von Ereignissen, die trotz sorgfältiger Betriebsführung sich nicht voraussehen lassen (z. B. Strommangel, Infolvenz einer Lieferfirma).

##### § 3.

Die Zeit- und Akkordlöhne haben höchstmögliche Leistungen, abgestellt auf den Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit bezüglich Besetzung und Bedienung der Maschinen, zur Voraussetzung.

##### § 4.

Die Zeit- und Akkordlöhne sind Normallöhne für die volle Arbeitsstunde.

##### § 7.

Der Arbeiter hat das Recht, über die von der Betriebsleitung festgesetzten Akkordlöhne, die diesen Grundsätzen widersprechen, mit der Betriebsleitung zwecks Neu festsetzung der betreffenden Sätze zu verhandeln. Dabei können beide Parteien ihre Organisationsvertreter zuziehen.

##### § 14.

Der Manteltarif tritt am 1. Juli 1930 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zulässig auf den 31. Dezember 1931. Wird er auf diesen Zeitpunkt nicht gekündigt, so verlängert sich seine Laufdauer jeweils um 1/4 Jahr.

Schiedsspruch über das Lohnabkommen.

Das Lohnabkommen vom 26. Mai 1928, zu dem auch § 7 Abs. 2 und 3 zählt, tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1930 an wieder in Kraft und läuft bis auf weiteres.

Es ist jederzeit mit 14-tägiger Frist auf Monatsende, erstmals auf den 30. September 1930, kündbar.

Diese beiden Schiedssprüche bringen der Arbeiterschaft keine nennenswerten Vorteile, denn die alten Lohnsätze sollen weiter gelten. Immerhin haben aber auch die Arbeitgeber ihre Abbaugelüste nicht verwirklichen können. In Würdigung der Zeitverhältnisse haben deshalb die Lohnkommissionen beider Verbände beschlossen, dem Schiedsspruch über das Lohnabkommen zuzustimmen.

Dagegen bedeutet der Schiedsspruch über den Manteltarif eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand. Im § 1 des bisherigen Manteltarifs war die Ueberarbeit auf 51 resp. 54 Stunden begrenzt; im neuen Schiedsspruch fällt aber die Begrenzung der Ueberstunden nach oben weg. Der § 1 im neuen Schiedsspruch würde der Betriebsleitung das Recht geben, wöchentlich drei Ueberstunden einseitig anzuordnen und mit Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung bis zu 60 Stunden in der Woche zu arbeiten. Außerdem bestanden auch Bedenken gegen die §§ 3 und 7, wo die Wünsche der Arbeitgeber doch zu sehr berücksichtigt wurden. Aus all diesen Gründen heraus konnten deshalb die Gewerkschaften den Schiedsspruch über den Manteltarif nicht annehmen.

Die württembergische Textilarbeitererschaft mag daraus erkennen, welche großen Schwierigkeiten noch überwinden werden müssen, bis wir wieder zu einer befriedigenden tariflichen Regelung kommen. Ohne gewerkschaftliche Organisationen hätten die Arbeitgeber ihre Abschlüsse über die Köpfe der Belegschaften hinweg schon längst verwirklicht. Deshalb müssen wir rastlos an der Stärkung unseres Verbandes arbeiten.

### Arbeitszeitschiedsspruch für die Gladbach-Rheydter Textilindustrie

Am 9. Juli 1930 beschäftigte sich der staatliche Schlichtungsausschuss Gladbach-Rheydt, unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsrat Füngling, mit der Arbeitszeitschiedssache der Vereinigten Arbeitgeberverbände der Textilindustrie von M. Gladbach, Rheydt und Umgegend gegen die Textilarbeiterergewerkschaften. Nach mehrstündigen Verhandlungen wurde folgender Schiedsspruch verkündet:

I. Das bisherige Zusatzabkommen betreffend Arbeitszeit vom 5. Juli 1928 wird mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft gesetzt.

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 48 Stunden. Auf Anordnung der Betriebsleitung kann für den Betrieb, einzelne Betriebsabteilungen oder einzelne Arbeiter die Arbeitszeit bis zu 50 Stunden und mit Zustimmung der Betriebsvertretung bis zu 52 Stunden ausgedehnt werden.

Diese Mehrarbeitsstunden werden mit 25 Prozent Zuschlag bezahlt.

# Ein neuer Baumwoll-Trust

Dierig-Hammerferen.

Die Krise in der deutschen Textilindustrie hat in den letzten Wochen ein Ergebnis kartellmäßiger Zusammenarbeit gezeitigt, das — wenn die berechtigten Wünsche und Hoffnungen der Interessenten sich erfüllen — von günstigem Einfluß auf die gesamte Verbandsentwicklung in der deutschen Baumwollindustrie sein kann:

Nach nunmehr fünfjährigem Streite, der zeitweise in schärfster juristischer und persönlicher Form ausgetragen wurde, haben die beiden größten deutschen Baumwollgesellschaften, die Christian Dierig A.-G. in Oberlangenbühl und die F. S. Hammerferen A.-G. in Osnaabrück sich zu einer Gemeinschaftsgruppe zusammengeschlossen und die bestehenden gegenseitigen Differenzen im Wege einer gütlichen Einigung beigelegt. Man kann vom Standpunkte des reformbedürftigen deutschen Aktienrechtes diese vorzeitige Aufhebung des schwebenden Dierig-Hammerferen-Prozesses bedauern, vom Standpunkte des Wirtschaftlers muß man sie als ein erfreuliches Ergebnis ohne Zweifel begrüßen.

Bekanntlich hatte die Dierig-Verwaltung als Aktienbesitzer der Hammerferen A.-G. gegen die Hammerferenverwaltung eine Regreßklage anhängig gemacht, die sich gegen das eigenmächtige Handeln der Hammerferenverwaltung in verschiedenen Finanz- und Aktienfragen — insbesondere gegen die Ueberlassung eines Paketes von Debagaktien (Deutsche Baumwoll A.-G.) an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Hammerferen A.-G., Generaldirektor Häcker, für besondere „Verdienste“ um die Hammerferen A.-G. — richtete. Durch ein im Februar d. J. ergangenes erstinstanzliches Urteil wurde die Hammerferen A.-G. dann auch ersatzpflichtig gemacht, den Aktionären den daraus entstandenen Schaden von mehreren Millionen Mk. zu ersetzen.

Das Ergebnis dieser Klage und die fortschreitende wirtschaftliche Krise, die für die beiden streitenden Gesellschaften durch den infolge der Differenzen entbrannten außerordentlich scharfen Konkurrenzkampf verschärft wurde, hat schließlich die beiden Verwaltungen zu einer gütlichen Einigung bewogen. Die Dierig-Verwaltung hat auf ihre Regreßansprüche verzichtet und gegen Einräumung gewisser Aktien- und Verwaltungsrechte sich mit der Hammerferen A.-G. geeinigt. Die Hoffnung der übrigen Hammerferen-Aktionäre auf die Schadenersatzleistung der Hammerferen-Verwaltung ist damit freilich zu nichte geworden.

Die beiden Verwaltungen machen über die Motive der erfolgten Einigung folgende beachtliche Mitteilungen:

„Ausgangspunkt war auf der einen Seite die Erkenntnis, daß bei der zunehmenden Verschlechterung in der Lage der baumwollverarbeitenden und ausrichtenden Industrie eine Verschärfung der allgemeinen Situation durch einen Kampf zwischen den beiden größten Unternehmungen auf diesem Gebiet im eigenen und im allgemeinen Interesse ausgeschlossen sein müßte, und auf der anderen Seite die Tatsache, daß die Betriebe gegenseitig eine wertvolle und weiter ausbaufähige Ergänzung darstellen.“

Wird die erforderliche Zustimmung verweigert, so entscheidet der Fachschlichtungsausschuss. Bis zur Entscheidung des Fachschlichtungsausschusses muß die Mehrarbeit geleistet werden.

Der Fachschlichtungsausschuss hat unverzüglich zusammenzutreten.

Der Samstag ist ab 13.30 Uhr freizuhalten.

II. Die Regelung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einmonatiger Frist erstmals zum 1. Juli 1931 gekündigt werden.

III. Erklärungsfrist bis zum 18. Juli 1930 12 Uhr dem Schlichtungsausschuss gegenüber schriftlich.

In dem bisherigen Arbeitszeitabkommen konnte die Arbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers bis zu 51 Stunden und mit Zustimmung der Betriebsvertretung bis zu 53 Stunden ausgedehnt werden. Der neue Arbeitszeitschiedsspruch hat also die Möglichkeit der Ausdehnung der Arbeitszeit beschränkt.

### Lohnveränderungen und Preise

Das Institut für Konjunkturforschung stellt in seinem letzten Wochenbericht Material zusammen, das dazu dienen soll, die Frage, ob durch Preis- und Lohnpolitik im augenblicklichen Zeitpunkt erfolgreich Konjunkturpolitik betrieben werden könne, zu klären. So erfreulich eine derartige Materialzusammenstellung an sich ist, so muß doch gegen die Art der Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. Man darf die Unterlagen nicht, wie es geschieht, stückweise als einen Roman in Fortsetzungen liefern. Das behandelte Problem ist so wichtig, daß jede teilweise Bekanntheit leicht zu Irrtümern und falschen Folgerungen führen kann.

In dem jetzt bekanntgegebenen Teilmaterial finden sich Ausführungen über die Wirkungen von Lohnveränderungen auf Kosten des Preises. Die Preise können niemals in gleichem Umfange wie die Löhne sinken oder steigen, weil die Lohnkosten nur einen Teil der Gesamtkosten ausmachen. In der Steinkohलगewinnung beträgt nach den Schätzungen des Instituts für Konjunkturforschung der Lohnanteil am Wert der Produktion 56 v. H., im Maschinenbau 25—35 v. H., in der Automobilindustrie nur rund 20 v. H., in der Textilindustrie 15—18 v. H. und in der Lederindustrie nur noch 10 v. H. Übersehen von diesen unterschiedlichen Wirkungen von Lohnveränderungen ist nicht zu vergessen, daß in Wirklichkeit nicht bei allen Industriezweigen und nicht immer die Preise genau nach den Kosten kalkuliert werden. So haben sich z. B. die Ermäßigungen der Umsatzsteuer, der Zinsätze durchaus nicht immer in den Preisen

Der wirtschaftliche offensichtliche Vorteil eines gemeinsamen Arbeitens der beiden Gesellschaften hat also die Dierig-Verwaltung zur Aufgabe ihrer Ansprüche veranlaßt, zumal ihr entsprechende Gegenleistungen in der Finanzierung des gemeinsamen neuen Unternehmens eingeräumt wurden.

Das Ergebnis dieser Einigung ist allerdings keine Auflösung der beiden bisherigen Unternehmen oder Aufgabe ihrer bisherigen Selbständigkeit und Verschmelzung in einem Unternehmen. Vielmehr haben die Verwaltungen Wert darauf gelegt, daß die volle Selbständigkeit der beiden Unternehmen und Bewegungsfreiheit völlig gewahrt blieb und sich lediglich unter Aktienaustausch bzw. Schaffung einer gemeinsamen Finanzierungs-gesellschaft vereinigt.

Als Gründe dieser Regelung geben die Verwaltungen folgende Ermäßigungen an:

„Es sprachen und sprechen jedoch erhebliche Gründe dafür, die Selbständigkeit der Gesellschaften und damit ihre Individualität aufrecht zu erhalten, und zwar sind hierfür die zum Teil sehr verschiedene Art der Produktion und die Verschiedenheit der Verkaufsorganisationen maßgebend. Es kam daher darauf an, die Selbständigkeit der Fabrikation und die Individualität der auf beiden Seiten gewährten Verkaufsorganisationen zu erhalten, gleichzeitig aber dafür Sorge zu tragen, bei Produktion und Verkauf da, wo sich die Interessen überschneiden, eine einheitliche Politik zu gewährleisten und die Möglichkeit offen zu halten, die fabrikatorische Kapazität der einen Gesellschaft der anderen Gesellschaft dienstbar zu machen.“

Weiter macht der Bericht der Verwaltungen dazu den beachtlichen Hinweis,

„auch an andere organisatorische und sonstige Fragen, die auf dem Gebiete der Rationalisierung der deutschen Baumwolltextilwirtschaft liegen, heranzugehen.“

Man wird also mit Recht annehmen, daß der künftigen Gemeinschaftsarbeit der beiden Unternehmen bereits ein ausgearbeitetes vollständiges Tätigkeitsprogramm zu Grunde liegt, das entsprechend der Bedeutung dieses Zusammenschlusses zweifellos von größter Bedeutung für die deutsche Baumwollindustrie sein dürfte. Das ist umso mehr anzunehmen, als in beiden Unternehmungen bereits in den letzten Jahren umfangreiche Rationalisierungsmaßnahmen erfolgt sind und insbesondere in den Betrieben der Dierig A.-G. bereits ein völlig durchorganisiertes Rationalisierungsprogramm verwirklicht wurde.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man überhaupt der Verwaltung der Dierig A.-G. bei den erfolgten und noch zu erwartenden Umstellungen vorwiegend die Initiative zuschreibt, wie ohne Frage auch in dem künftigen Gemeinschaftskonzern der Einfluß der Dierig-Verwaltung früher oder später von ausschlaggebender Bedeutung sein wird.

ausgemerkt. Auch widerlegen sich die Monopole einer Preisenkung in der Regel bis zum äußersten.

Nach Ansicht des Instituts für Konjunkturforschung ist die Frage nach den Wirkungen von Lohnveränderungen daher zunächst damit zu beantworten, daß in allen Industriezweigen, bei denen eine scharfe Kalkulation der Preise nach den Kosten stattfindet, Lohnsenkung die Preise erniedrigt, Lohnhöhung die Preise steigert. Anders liegt die Frage bei den marktorientierten Preisen. Die geringe Nachfrage hat hier vielfach bereits eine starke Senkung der Preise erzwungen. Ob dies bis an die Grenze des Möglichen geschehen ist, kann man allgemein nicht feststellen. Jedenfalls ist aber das eine klar, daß die Grenze des Möglichen auch hier wohl durch die Höhe der Kosten gegeben ist. Immerhin dürften sich zahlreiche marktorientierte Preise gegenwärtig den Kosten stark genähert haben; sie mögen sie teilweise sogar — vorübergehend — unterschritten haben, weil es aus Gründen der Liquidität oft vorteilhafter ist, einzelne Warenposten zu Verlustpreisen abzulassen. Jedenfalls wird aber eine Veränderung der Kosten hier gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit auch eine Veränderung der Preise mit sich bringen. Das darf zwar nicht als eine generelle Regel aufgefaßt werden. Die Tendenz, daß die Preise im großen ganzen während der Depression engere Führung mit den Kosten bekommen, ist aber nach diesen Ermäßigungen unverkennbar.

Das besagt noch nicht, daß eine Lohnsenkung allein die Voraussetzung für eine Senkung der Preise bilden muß. Denn gerade in der Depression vermindern sich auch die übrigen Kostenbestandteile. Die Rohstoffkosten sind erheblich gesunken, und auch die Kreditkosten haben sich mit der allgemeinen Zinsabnahme wesentlich erniedrigt. Auf der anderen Seite erhöhen sich bei dem gegenwärtigen Tiefstand der Produktion und des Absatzes die Aufwendungen je Einheit durch die fixen Kosten des Betriebs, die sich aus Zinsen, Abschreibungen, Personalkosten, Gebühren (Elektrizität usw.) zusammensetzen.

Grundsätzlich ergibt sich, daß nicht nur von Branche zu Branche, sondern auch von Betrieb zu Betrieb die Art und Zusammenfassung der Kosten, die Wirkungen der Veränderungen einzelner Kostenbestandteile und die Einflüsse auf die Preisbildung so außerordentlich mannigfaltig sind, daß es unmöglich erscheint, allgemeine gültige Voraussetzungen über die Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Maßnahme zu machen.

# Anträge zur Generalversammlung

## A. Antrag des Zentralvorstandes auf Neufassung der Verbandsatzungen und Einführung einer Verbands-Invalidenversicherung

### I. Name, Zweck und Mittel.

#### § 1.

Unter dem Titel „Zentralverband christlicher Textilarbeiter“, bilden die in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine Zentralgewerkschaft.

#### § 2.

Zweck des Verbandes ist die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf christlicher und geistlicher Grundlage, unter Ausschluß aller konfessionellen und parteipolitischen Fragen. Der Verband erstrebt eine dem jeweiligen Stande der Wirtschaft und der Kultur entsprechende Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die Gleichberechtigung und Mitbestimmung der Textilarbeiter in Betrieb und Wirtschaft; er wirkt hin auf einen möglichst hohen Stand der Produktion. Ferner tritt der Verband für den organischen Aufbau und Ausbau der sozialen Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetze und für ein einheitliches und fortschrittliches Arbeitsrecht ein. Durch Weckung und Pflege des Standesbewußtseins, der Standesolidarität und der Standesehre, sowie durch Förderung der beruflichen und geistigen Erziehung der Textilarbeitergewerkschaft sucht er dieser Vertretung und Geltung zu verschaffen.

#### § 3.

- Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sollen dienen:
- a) Statistische Erhebungen, besonders über Arbeits- und Lohnverhältnisse;
  - b) tarifvertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen;
  - c) gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiter durch gewählte Organe bei der Behandlung und Durchführung der die Textilindustrie und ihre Arbeiter berührenden wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, bei der Durchführung der Tarifverträge, des Arbeitsschutzes und der Wohlfahrtseinrichtungen;
  - d) das Recht der Einsichtnahme in sämtliche Vorgänge der Betriebsunternehmungen durch die hierzu gewählte Vertretung der Arbeiterschaft unter Berücksichtigung berechtigter Produktions- und Betriebsinteressen;
  - e) Raterteilung und Rechtsschutz nach Maßgabe des § 42 der Verbandsatzung;
  - f) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitseinstellungen, Maßregelungen, Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, (Krankheit, Invalidität) bei Not- und Sterbefällen;
  - g) Unterrichtskurse, belehrende und bildende Vorträge und Besprechungen, besonders über fach- und arbeitsfragen, Förderung des Berufsinteresses;
  - h) Herausgabe einer Verbandszeitung, Errichtung von Bibliotheken und Verbreitung geeigneter sozialer und fachgewerblicher Schriften;
  - i) Mitarbeit auf dem Gebiet einer gesunden Bodenreform, des Wohnungswesens und des Gesundheitswesens;
  - k) Erstreben von gesunden Preisverhältnissen auf dem Lebensmittel-, Wohnungs- und Warenmarkt.

### II. Beitritt, Austritt und Ausschluß.

#### § 4.

Als Mitglieder können aufgenommen werden alle in der Textilindustrie und in verwandten Berufen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die Verbandsatzungen anerkennen und gemillt sind, den im § 2 erwähnten Verbandszweck zu fördern.

Nicht in der Textilindustrie beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen können nur dann aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohn- oder Beschäftigungsorte keine christliche Zentralorganisation des betreffenden Berufes besteht.

#### § 5.

1. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt bei den Vertrauensleuten oder Vorstandsmitgliedern der Ortsgruppe des Wohn- oder Beschäftigungsortes.

Bei der Anmeldung ist das Eintrittsgeld und ein Wochenbeitrag zu entrichten. Erhebt der Hauptvorstand gegen die Aufnahme keinen Widerspruch, so gilt diese durch Uebergabe der Verbandsatzung und der Mitgliedskarte als vollzogen.

Hat das aufgenommene Mitglied nachweislich 52 Wochenbeiträge geleistet, so wird die Karte zwecks Ausstellung eines Mitgliedsbuches an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes gesandt.

2. Der Ausschluß aus dem Verband kann durch den Hauptvorstand des Verbandes oder die Generalversammlung der Ortsgruppe mit Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) die Interessen des Verbandes geschädigt hat;
- b) die satzungsgemäßen Verpflichtungen gröblich verletzt;
- c) gegen die im § 2 aufgestellten Grundsätze vertrieben oder sie mißachtet.

Wer mit den Beiträgen länger als vier Wochen rückständig ist, verliert die Mitgliedschaft.

Den Ausgeschlossenen steht das Recht zu, Einspruch bei der Verbandsgeneralversammlung zu erheben, welche endgültig entscheidet.

Bis zu dieser endgültigen Entscheidung besteht der Ausschluß zu Recht.

3. Mit dem Austritt oder Ausschluß verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verband und seine Kasseneinrichtungen.

Satzung und Mitgliedsbuch bleiben in jedem Falle Eigentum des Verbandes. Sie sind bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes an den Ortsgruppenvorstand abzugeben. Für den Ersatz verlorengegangener oder unbrauchbar gewordener Bücher wird eine Gebühr von 50 Pfennigen erhoben. Ordnungsmäßig vollgeklebte Bücher werden unentgeltlich durch neue ersetzt.

Wiederaufnahme ist statthaft, wenn ein Mitglied ausgetreten oder wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen war oder die für seine Ausschließung maßgebend gewesen Gründe fortgefallen sind.

Wenn die Mitgliedschaft nicht länger als sechs Wochen unterbrochen war und z. B. der Wiederaufnahme kein Unterstützungsanspruch besteht, kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes durch Nachzahlung der fehlenden Beiträge die Anrechnung der vor dem Austritt oder Ausschluß erworbenen Rechte erfolgen. Bei längerer Unterbrechung der Mitgliedschaft erfolgt Neuaufnahme ohne Anrechnung früherer Rechte.

#### § 6.

Arbeiter und Arbeiterinnen, die aus anderen Organisationen übertreten, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit. Die in der früheren Organisation ab 1. 1. 1924 nachweislich geleisteten Beiträge können ganz oder zum Teil angerechnet werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Vergünstigung ist, daß der Aufzunehmende bis zum Uebertritt ordnungsgemäß seine Beiträge geleistet und einer zentral aufgebauten, einem gewerkschaftlichen Spitzenverbande angehörenden, tariffähigen Berufsorganisation angehört hat. Bei allen sonstigen Uebertritten kann eine Anrechnung geleisteter Beiträge nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe durch den Hauptvorstand erfolgen.

Kranke, Invalide oder über 60 Jahre alte Mitglieder anderer Organisationen dürfen nicht übernommen werden. Erwerbslose nur dann, wenn sie bis zur Wiedererlangung einer beitragspflichtigen Beschäftigung auf jede Unterstützung durch unseren Verband verzichtet und erst 26 Wochenbeiträge entrichtet haben.

Vor der Aufnahme muß ein Uebertrittsformular in allen Teilen ausgefüllt, mit dem Mitgliedsbuch und mit einer kurzen Angabe über die Persönlichkeit des Uebertretenden, sowie über die Beweggründe des Uebertritts bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Nach Genehmigung des Uebertritts erfolgt die Zusendung des neuen Mitgliedsbuches.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder im allgemeinen.

#### § 7.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze des Verbandes hochzuhalten und die Zwecke und Interessen desselben nach Kräften zu fördern.

2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorständen, Wohlfahrts- und Kasseneinrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzungen teilzunehmen; sie erhalten das Verbandsorgan unentgeltlich.

3. Die Mitglieder sollen an den Verbandsversammlungen teilnehmen. Sie haben das Recht, sich an den erforderlichen Wahlen zu beteiligen und bei Beschlussfassung nach Maßgabe der Satzungen mitzuwirken.

4. Alle Mitglieder sind gehalten, die Satzungen und Geschäftsordnungen zu befolgen, sich den Anordnungen des Vorstandes und besonders auch der Verammlungsleitung unterzuordnen. Sie sind gehalten, bei Beschwerden den ordnungsmäßigen Beschwerdeweg einzuschlagen. Bei etwaigem Wohnungswechsel haften die Mitglieder für ordnungsmäßige Ab- und Neuanmeldung selbst.

### IV. Verwaltung.

#### Hauptvorstand.

#### § 8.

1. An der Spitze des Verbandes steht ein Hauptvorstand von 18 Mitgliedern. Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende mit absoluter, die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Hauptvorstand verteilt die Ämter unter sich. Auf jeder ordentlichen Verbandsgeneralversammlung scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

2. Der Vorstand hat die Geschäfts- und Kassensführung im ganzen zu besorgen, das Verbandsvermögen zinsbar anzulegen, Bücher und Wertgegenstände sorgfältig zu bewahren. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und führt die Geschäfte im Namen und im Auftrag der Generalversammlung.

3. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:

- a) für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
- b) die Verbandskasse zu verwalten, sowie die Abrechnungen in geeigneter Form bekanntzugeben;
- c) die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vorzubereiten und einzuberufen;
- d) statistische Erhebungen vorzunehmen, welche im Interesse der Mitglieder und des Verbandes gelegen sind;
- e) die Schreibweise des Verbandsorgans zu überwachen;
- f) Beamte für den Verband freizustellen, zu versehen und zu entlassen;
- g) alle sonstigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die das Interesse des Verbandes erfordert.

4. Der Hauptvorstand kann zeitweise die unter 2 und 3 aufgeführten Aufgaben einem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Dieser setzt sich zusammen aus den an der Hauptgeschäftsstelle tätigen und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die in der Nähe der Hauptgeschäftsstelle ihren Wohnsitz haben. Die Wahl der letzteren erfolgt durch den Hauptvorstand.

5. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen obliegt dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Sie kann zeitweise und auch für ganz bestimmte Aufgaben anderen Mitgliedern des Hauptvorstandes vom Vorsitzenden übertragen werden.

6. Scheidet ein dem Hauptvorstand angehörender Verbandsangehöriger aus Verbandsdiensten aus, so erlischt mit dem Austritt sein Vorstandsmandat.

#### Verbandsauschluß.

#### § 9.

1. Der Verbandsauschluß besteht aus neun Mitgliedern, die nicht dem Hauptvorstand angehören. Nicht mehr als drei Mitglieder dürfen Verbandsangestellte sein. Der Verbandsauschluß wird auf jeder ordentlichen Verbandsgeneralversammlung neu gewählt. Seinen Vorsitzenden und Schriftführer wählt der Verbandsauschluß aus seiner Mitte.

2. Der Verbandsauschluß soll bei größeren Bewegungen, die die Finanzkraft des Verbandes ganz erheblich in Anspruch nehmen, sowie bei Aufstellung und Abänderung der Richtlinien für Anstellungsverträge und Behaltsordnungen mit dem Hauptvorstand gemeinsam beraten und beschließen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit des Hauptvorstandes wie die Mehrheit des Verbandsauschlusses erforderlich.

Ihm obliegt ferner die Prüfung der Tätigkeit des Hauptvorstandes, die Entgegennahme von Beschwerden über Beschlüsse des Hauptvorstandes sowie über das Verhalten einzelner Mitglieder desselben.

Bei Beschwerden gegen den Hauptvorstand oder gegen einzelne Mitglieder desselben beschließt der Ausschluß getrennt und ist zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Drittel der Ausschlußmitglieder erforderlich.

Ist der Hauptvorstand mit einem Beschluß des Verbandsauschlusses nicht einverstanden, so kann er zur Entscheidung die nächste Verbandsgeneralversammlung anrufen.

Das Recht, Anträge an den Verbandsauschluß zu stellen oder Beschwerden einzureichen, haben nur die Generalversammlungen der Ortsgruppen.

3. Der Verbandsauschluß wird auf seinen Antrag, mindestens jedoch einmal halbjährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hauptvorstand eingeladen. Das Recht der Ausschlußmitglieder, unter sich zu tagen, wird hierdurch nicht berührt. Ueber seine Tätigkeit, namentlich über die Resultate seiner Prüfungen und über die erledigten Beschwerden, hat der Ausschluß der Verbandsgeneralversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

4. Scheidet ein dem Verbandsauschluß angehörender Verbandsangehöriger aus Verbandsdiensten aus, so erlischt mit dem Austritt sein Verbandsauschluß-Mandat.

#### § 10.

1. Der Hauptvorstand hat das Gebiet des Verbandes in Verbandsbezirke einzuteilen und die Ortsgruppen und Zahlstellen ihrem Bezirk zuzuweisen.

2. Zweck dieser Verbandsbezirke ist, eine durchgreifende Werbearbeit sowie eine genaue Kontrolle der einzelnen Ortsgruppen und Zahlstellen durchzuführen und dem Hauptvorstand die Geschäftsführung und die Durchführung der Aufgaben des Verbandes zu erleichtern.

3. Agitations- und Geschäftskosten für die Bezirks- und Geschäftsstellen einschließlich Hilfskräfte werden aus den Bezirkskassen gedeckt.

4. Die Bezirke erhalten zur Bestreitung ihrer Ausgaben Rückvergütungen aus der Hauptkasse und Beiträge aus den Ortsgruppenkassen. Die Höhe der Rückvergütung aus der Hauptkasse wird vom Hauptvorstand festgesetzt. Die Höhe der von den Ortsgruppen an die Bezirkskassen abzuführenden Beiträge wird von der Bezirkskonferenz (§ 13) festgesetzt. In Streitfällen entscheidet der Hauptvorstand.

#### Der Bezirksleiter.

#### § 11.

1. An der Spitze eines jeden Verbandsbezirks steht ein Bezirksleiter, der erstmalig vom Hauptvorstand bestellt und später von der Bezirkskonferenz (§ 13) in besonderem Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Aufgaben der Bezirksleitungen regeln sich nach den Anweisungen des Hauptvorstandes.

3. Dem Bezirksleiter zur Seite steht ein Bezirksbeirat, der aus mindestens fünf und höchstens 15 Mitgliedern besteht und alljährlich von der Bezirkskonferenz zu wählen ist.

Der Bezirksleiter beruft den Bezirksbeirat möglichst vierteljährlich zusammen, um mit ihm über das Verbandsleben im Bezirk, wie über die Führung der Verbandsgeschäfte zu beraten.

Insbesondere steht dem Bezirksbeirat bei Gelegenheit der Sitzungen das Recht der Kontrolle über die Agitationsauslagen und Geschäftskosten der Geschäftsstellen wie der Bezirksgeschäftsstelle zu.

#### § 12.

Der Bezirksleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist gehalten, einmal im Jahre die Ortsgruppen seines Bezirkes zu besuchen. Dabei ist die Kontrolle der Geschäfts- und Kassensführung vorzunehmen und die Werbearbeit zu besprechen. Ueber das Ergebnis der Kontrolle ist ein Bericht aufzustellen und an den Hauptvorstand einzusenden.

#### Die Bezirkskonferenz.

#### § 13.

In jedem Jahre wird eine ordentliche Bezirkskonferenz abgehalten. Geographisch weit ausgedehnten Bezirken steht es frei, im Einverständnis mit dem Hauptvorstand, statt einer Konferenz deren mehrere für Teile des Bezirkes abzuhalten. Zu dieser Konferenz entsenden die

Ortsgruppen je nach ihrer Mitgliederzahl Delegierte. Es entsenden die Ortsgruppen mit weniger als 200 Mitgl. 1 Delegierten mit über 200—500 " 2 Delegierte für jedes angefangene weitere 1000 " 1 weiteren Deleg.

Mitglieder gehören die Angestellten des Bezirks mit allen Rechten zur Konferenz. 2. Mit Ausnahme neugegründeter Ortsgruppen sind als Delegierte nur Mitglieder wählbar, die mindestens zwei Jahre dem Verbands angehören und den für sie maßgeblichen Pflichtbeitrag bezahlen.

3. Die Bezirkskonferenzen sollen dazu dienen, die Gesamtverhältnisse im Bezirk einer Prüfung zu unterziehen. Dabei sollen die Fragen und Aufgaben, die das Verbandsleben besonders berühren und interessieren, in den Vordergrund der Erörterungen gestellt werden. Die Bezirkskonferenzen sollen den Bezirksleitern, den Geschäftsführern und Ortsgruppenleitungen neue Anregungen für ihre Tätigkeit geben.

4. Die Bezirkskonferenz wird geleitet von dem Bezirksleiter als Vorsitzenden, einem Schriftführer und drei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch öffentliche Abstimmung.

5. Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenzen erfolgt spätestens vier Wochen vor der Tagung durch den Bezirksleiter. Bei der Einberufung außerordentlicher Konferenzen ist er an diese Frist nicht gebunden.

6. Außer den ordentlichen Bezirkskonferenzen finden möglichst in den Monaten September und Oktober jeden Jahres für das gesamte Verbandsgebiet Konferenzen der Ortsgruppenvorsitzenden, der Jugendführer- und -sührerinnen und der Vorsitzenden der weiblichen Arbeitsgemeinschaften statt. Diese Konferenzen haben die Aufgabe, die Herbst- und Winterwerbearbeit vorzubereiten, Werbe- und Schulungspläne aufzustellen und für deren Durchführung Vorkehrungen zu treffen.

7. Die Kosten für die Delegierten tragen die Ortsgruppenkassen.

Geschäftsstellen.

§ 14.

1. Jede Ortsgruppe wird einer Geschäftsstelle zugeleitet. Die Unkosten der Geschäftsstelle werden aus Mitteln der Bezirkskasse bestritten.

2. Die Verwaltung der Geschäftsstelle obliegt dem vom Hauptvorstand bestellten Geschäftsführer.

Zur Prüfung und Führung, ferner zur Mitberatung über Werbemaßnahmen im Bereich der Geschäftsstelle wird aus den beteiligten Ortsgruppenvorsitzenden ein Beirat gewählt. Derselbe besteht aus dem Bezirksleiter, den Angestellten der Geschäftsstelle und mindestens fünf von der Geschäftsstellenkonferenz zu wählenden Mitgliedern.

3. Die Konferenz der Geschäftsstelle wird gebildet aus den Angestellten der Geschäftsstelle, aus dem Geschäftsstellenleiter und aus den Vorsitzenden und Kassierern der Ortsgruppen innerhalb des Bereichs der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellenkonferenz wird nach Bedarf vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Bezirksleitung einberufen. Die mit den Konferenzen verbundenen Betriebskosten werden aus Ortsgruppenmitteln bestritten.

4. Zur Aufbringung der Vertretungskosten (§ 13—14) kann ein Delegiertenbeitrag durch Beschluß der Ortsgruppenversammlung erhoben werden. Dieser Beitrag gilt als Pflichtbeitrag und ist von jedem Mitglied zu entrichten.

Ortsgruppen und Zahlstellen.

§ 15.

1. Die Mitglieder werden in Ortsgruppen oder Zahlstellen zusammengefaßt. Die Leitung derselben liegt in Händen eines Vorstandes. Dieser wird zunächst vom Bezirksleiter oder vom Geschäftsführer ernannt, später aber von den Mitgliedern der Ortsgruppe auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Nach Schluß des ersten Geschäftsjahres entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

Für jede Ortsgruppe ist in getrennter Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit ein Vorsitzender zu wählen, außerdem, wenn weniger als 50 Mitglieder vorhanden sind, noch zwei Vorstandsmitglieder (Kassierer und Schriftführer) mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat die Ortsgruppe mehr als 50—100 Mitglieder, so werden außer dem Vorsitzenden drei Vorstandsmitglieder gewählt. Sind mehr als 100 Mitglieder vorhanden, so wählt die Ortsgruppe für jedes weitere angefangene Hundert ein Vorstandsmitglied hinzu; jedoch darf eine Ortsgruppe höchstens 20 Vorstandsmitglieder haben. Die Jugendführer- und -sührerinnen, sowie die Vorsitzenden der weiblichen Arbeitsgemeinschaften gehören mit allen Rechten und Pflichten dem Vorstand an.

2. Für jede Zahlstelle ist zur Führung der Geschäfte ein Zahlstellenleiter zu wählen.

3. Die Anschriften der Gewählten sind dem Hauptvorstand mitzuteilen. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Bare Auslagen sowie die durch die Wahrnehmung der übertragenen Geschäfte entstehenden Unkosten können nach den Richtlinien der Bezirksleitung aus der Ortsgruppenkasse vergütet werden. Alle Ausgaben der Ortsgruppen sind aus den Einnahmen der Lokalbeiträge zu bestreiten.

4. Jede Ortsgruppe kann zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder Vertrauenspersonen wählen.

§ 16.

1. Die Aufgaben der Ortsgruppen und Zahlstellen sind insbesondere:

- a) Werben neuer Mitglieder, Anmeldung derselben und Abmeldung ausgeleitener, verzogener und verstorbener Mitglieder bei der Hauptgeschäftsstelle;
b) Einkassieren und Buchung der Eintrittsgelder und Beiträge; Einsenden derselben an die Hauptkasse;
c) Zustellung des Verbandsorgans an die Mitglieder;
d) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsinstanzen;
e) Besprechungen und Versammlungen abzuhalten zur Beratung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Fragen;
f) Erhebungen zu veranstalten, besonders über gewerbliche Verhältnisse, Vertreterstattung an Bezirksleiter und Hauptleitung.

2. Mindestens einmal im Vierteljahr hat der Vorstand die Mitglieder der Ortsgruppe oder Zahlstelle zu versammeln.

Im besonderen ist im Monat Januar eine Versammlung abzuhalten, in der der Rechenschaftsbericht über das Vorjahr gegeben und die Neuwahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen wird.

§ 17.

1. Der Hauptvorstand kann an allen Plätzen, wo mehrere Ortsgruppen bestehen, eine Verschmelzung herbeiführen. Ebenso hat er das Recht, Ortsgruppen aufzuteilen, wenn die Interessen des Verbandes dies erfordern.

Der Hauptvorstand hat die Berechtigung, Ortsgruppenkassen in Bereiche einer Geschäftsstelle zusammenzulegen. Die in Frage kommenden Ortsgruppen sind vorher zu hören.

2. Wird die Freistellung eines Kartellbeamten für die schriftlichen Gewerkschaftsverbände eines Ortes oder Bezirks ordnungsmäßig beschlossen, so sind die Verbandsmitglieder auf Anweisung des Hauptvorstandes verpflichtet, sich in entsprechender Weise an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen.

Die Verbandsgeneralversammlung

§ 18.

1. Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Verbandes. Sie findet in der Regel alle drei Jahre statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Satzungen zu beschließen und abzuändern, vorliegende Anträge zu erledigen, sowie die grundsätzliche Einstellung des Verbandes in wichtigen Fragen festzulegen;

b) die Berichte des Hauptvorstandes, des Verbandsausschusses und der Kassieroren entgegenzunehmen;

c) die Wahl des Hauptvorstandes, des Verbandsausschusses und der Kassieroren vorzunehmen;

d) Anregungen zu geben und Beschlüsse zu fassen über wichtige Einrichtungen für den ganzen Verband.

Zur Veränderung der Satzungen ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Eine grundsätzliche Veränderung des § 2 dieser Satzung kann nur mit vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf Beschluß der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muß namentliche Abstimmung erfolgen.

Beschlüsse der Verbandsgeneralversammlung können nur durch eine Urabstimmung abgeändert werden.

§ 19.

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand, dem Verbandsausschuß, den Delegierten und einem mit der Richterstattung beauftragten Revisor. Die Delegierten werden in den einzelnen Wahlbezirken von den Verbandsmitgliedern in direkter Wahl gewählt.

2. Die Abgrenzung der Wahlbezirke vollzieht der Hauptvorstand. In der Regel sollen bei einer Mitgliederzahl

Table with 3 columns: Mitgliederzahl, Delegierte, Revisor. Rows: bis zu 100 000, 150 000, 200 000.

Für jeden Delegierten ist ein Erfahmann zu wählen. Die Wahl der Delegierten erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Tagungstermin der Verbandsgeneralversammlung. Gewählte Delegierte sind beim Hauptvorstand gleich nach der Wahl anzumelden.

Wählbar als Delegierte sind nur solche Mitglieder, die mindestens drei Jahre Mitglied des Verbandes sind und mindestens die für sie geltenden Pflichtbeiträge entrichten.

3. Das Mandat der Delegierten erlischt mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4. Die Verbandsgeneralversammlungen werden vom Hauptvorstand in Verbindung mit dem Verbandsausschuß einberufen.

5. Wenn der vierte Teil der Ortsgruppen des Verbandes, die mindestens den vierten Teil der gesamten Verbandsmitglieder umfassen, unter Angabe von Gründen einen entsprechenden Antrag stellen, ist der Hauptvorstand verpflichtet, eine außerordentliche Verbandsgeneralversammlung einzuberufen.

§ 20.

1. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin durch den Hauptvorstand im Benehmen mit dem Verbandsausschuß. Das Recht, Anträge an die Verbandsgeneralversammlung zu stellen, haben:

a) der Hauptvorstand;
b) die Generalversammlungen der Ortsgruppen;
c) ordnungsgemäß unter Zustimmung des Bezirksleiters einberufene Konferenzen für den Bereich einer oder mehrerer Geschäftsstellen, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Vertreter den Anträgen zustimmen;

d) die gewählten Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen der durch die Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

Alle Anträge — abgesehen von den unter a und b bezeichneten — müssen spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung beim Hauptvorstand eingereicht sein.

Der Hauptvorstand veröffentlicht die rechtzeitig eingegangenen Anträge im Verbandsorgan.

2. Bei der Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen ist der Hauptvorstand an die unter Ziffer 1 genannten Fristen nicht gebunden.

V. Allgemeines.

§ 21.

Alle Wert- und Geldbestände, auch die Bestände in den Ortsgruppen- und Bezirkskassen, sind nicht spezielles Eigentum der betreffenden Ortsgruppen oder Bezirke, sondern des Verbandes. In Streitfällen entscheidet der Hauptvorstand in letzter Instanz endgültig über Zuteilung, Anlage und Verwendung aller Werte und Gelder.

§ 22.

Sämtliche Unterstützungen (§§ 34—42) sind freiwillig. Sie werden den Mitgliedern und deren Angehörigen nur auf Grund des Verbandsrechtes gewährt. Ein klagbares

Recht steht den Mitgliedern nicht zu. Für die Erledigung von Streitfällen, die sich aus den Ansprüchen der Mitglieder oder aus sonstigen Anlässen ergeben, sind ausschließlich die Verbandsinstanzen zuständig.

§ 23.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Verbandsgeneralversammlung oder durch Urabstimmung erfolgen. In beiden Fällen müssen vier Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder für die Auflösung sein. Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens wird im Falle der Auflösung auf demselben Wege entschieden.

Diese Satzungen mit den Anlagen über Beiträge, Unterstützungen und Rechtsschutz sind durch die X. Verbandsgeneralversammlung am 4.—7. August 1930 zu Dresden beschlossen und treten, soweit die Beitragsregelung und die allgemeinen Bestimmungen in Frage kommen, am 1. Oktober 1930 in Kraft. Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unterstützungssätze entscheiden Hauptvorstand und Verbandsausschuß.

VI. Beitrags- und Unterstützungswesen.

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 24.

1. Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg. Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Eintrittsgeld befreit. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern fließen in die Ortsgruppenkassen.

Den Ortsgruppen bleibt es überlassen, insbesondere bei Wiedereintritt früher ausgetretener Mitglieder, ein höheres Eintrittsgeld zu erheben.

2. Die fälligen Wochenbeiträge müssen pünktlich an die beauftragten Vorstandsmitglieder oder Vertrauensleute der Ortsgruppe gezahlt werden, der das Mitglied angehört.

Mitglieder, die an Orten wohnen, wo keine Ortsgruppe oder Zahlstelle errichtet ist, werden einer benachbarten Ortsgruppe zugeteilt und haben die Beiträge alle vier Wochen an den Kassierer dieser Ortsgruppe portofrei einzuführen.

Für pünktliche Einzahlung der Wochenbeiträge, sowie für ordnungsgemäßes Einkleben der Beitragsmarken in die Mitgliedsbücher und -karten haften die Mitglieder selbst.

§ 25.

1. Der Wochenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die Hauptkasse, dem Beitrag für die Invalidenunterstützung (10 Pfg.) und dem Ortsgruppenzuschlag in Höhe von 10—15 Pfg.

2. Die Bezirks- oder Geschäftsstellenkonferenzen oder von diesen beauftragte Tarifkommissionen setzen die für die Tarifgebiete geltenden Beiträge fest. Dabei darf nicht unter die von der Verbandsgeneralversammlung beschlossenen Mindestsätze herabgegangen werden. Es zählen an Mindestwochenbeiträgen für die Hauptkasse:

- I. a) jugendliche Zeithilfsarbeiter bis zu 17 Jahre } 20 Pfg.
b) jugendliche Akkordarbeiter bis zu 16 Jahre }
II. a) männliche Zeithilfsarbeiter von 17 bis 20 Jahren } 20 Pfg.
b) weibliche Akkordarbeiter von 17 bis 20 Jahren }
c) weibliche Zeithilfsarbeiter über 17 Jahre }
III. a) männliche Zeithilfsarbeiter über 20 Jahre } 60 Pfg.
b) männliche Akkordarbeiter von 16 bis 20 Jahren }
c) weibliche Akkordarbeiter über 20 Jahre }
IV. a) männliche Fach- und Akkordarbeiter über 20 Jahre } 80 Pfg.
b) weibliche Akkordarbeiter, die mit diesen gleich entlohnt sind }

3. Darüber hinaus sind von der Verbandsgeneralversammlung folgende weitere Beitragsklassen festgesetzt: 90, 100, 120, 140, 160 und 200 Pfg. Mitglieder, die mehr als 70 Pfg. die Stunde verdienen, zahlen die höheren Beiträge.

Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren als den für seine Gruppe maßgebenden Beitrag zu zahlen.

Außer dem Beitrag für die Zentralkasse wird in jeder Beitragsklasse ein Wochenbeitrag von 10 Pfg. für die Invalidenunterstützung erhoben.

4. Mitglieder, die in eine höhere Beitragsklasse über-treten, haben erst Anrecht auf die höheren Unterstützungs-sätze, nachdem sie bei Streik, Gemäßigterunterstützung mindestens 13, bei Erwerbslosenunterstützung mindestens 26, bei Sterbe- und Unfallunterstützung mindestens 52 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet haben.

Bei Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse werden in allen Fällen die Unterstützungs-sätze entsprechend der niedrigeren Beitragsklasse gezahlt.

Extrabeiträge.

§ 26.

1. Durch Hauptvorstand und Verbandsausschuß kann für bestimmte Zeit die Zahlung von Extrabeiträgen beschlossen werden.

2. Alle ordnungsmäßig beschlossenen und bekanntgegebenen Extrabeiträge sind für alle Mitglieder Pflichtbeiträge.

3. Mitgliedern, die solche Extrabeiträge nicht entrichtet haben, müssen diese bei Unterstützungsfällen in Abzug gebracht werden.

Ruhen der Beitragszahlung.

§ 27.

Die Beitragszahlung ruht:

- a) für kranke oder erwerbslose Mitglieder bis zur Beendigung der Krankheit oder Erwerbslosigkeit, höchstens aber bis 52 Wochen;
b) wenn weibliche Mitglieder heiraten oder zur Erlernung der Hauswirtschaft in ein Dienstverhältnis eintreten bis zur Hochzeitsdauer von 52 Wochen;
c) in besonderen Notfällen, wenn ein Antrag auf Ruhen der Beiträge an den Hauptvorstand gestellt und von diesem für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch bis zu 52 Wochen, genehmigt wurde.

Während des Ruhens der Beitragszahlung ruhen alle Unterstützungsrechte der Mitglieder, ausgenommen das Recht auf Sterbeunterstützung.

Hat die Beitragszahlung bis zur Höchstdauer geruht, so leben die alten Rechte erst wieder auf, nachdem erneut 26 volle Wochenbeiträge entrichtet sind.  
Hat die Beitragsunterbrechung 52 Wochen überschritten, so kann nur der Hauptvorstand auf begründeten Antrag hin, die früher geleisteten Beiträge ganz oder zum Teil wieder anrechnen.

§ 28.

Die Ortsgruppenvorstände sind verpflichtet, mindestens halbjährlich die Mitgliedsbücher und Mitgliedskarten zur Kontrolle einzuziehen. Außerdem muß dies zu jeder Zeit auf Anweisung des Hauptvorstandes geschehen.

**VII. Streikreglement und Streikunterstützung.**

§ 29.

1. Alle Ausstände sowohl Angriffstreiks zur Erregung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen wie Abwehrstreiks zur Verteidigung der bestehenden Verhältnisse bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes.

2. Mitglieder und Ortsgruppen, die bei Arbeitskämpfen ohne vorherige Zustimmung des Hauptvorstandes vorgehen und einen nicht genehmigten Ausstand herbeiführen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung und stellen sich außerhalb des Verbandes.

§ 30.

1. Jede beabsichtigte Bewegung ist zunächst durch den Ortsgruppenvorstand dem Geschäftsführer anzuzeigen. Dieser hat sich über die einschlägigen Verhältnisse und alle Umstände genau zu informieren und dem Bezirksleiter ausführlich Bericht zu erstatten. Der Bezirksleiter gibt den Bericht unter Beifügung seines Gutachtens an den Hauptvorstand weiter. In diesem Bericht ist besonders anzugeben, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden.

2. Die Fragebogen betr. das Organisationsverhältnis und die verdienten Löhne sind genau auszufüllen und dem Hauptvorstand einzusenden. Diesem muß jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß erteilt werden.

3. Geplante Bewegungen sind stets möglichst frühzeitig dem Bezirksleiter und dem Hauptvorstand mitzuteilen. Geforderte wie durchgeführte Verschlechterungen der bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie angebrochene Aussperrungen müssen sofort unter genauer Angabe der Ursachen gemeldet werden. Dabei ist stets die Zahl der Verbandsmitglieder, der Unorganisierten sowie der Angehörigen anderer Verbände anzugeben.

§ 31.

1. Nach Möglichkeit ist stets eine Vermittlung anzustreben:

- a) durch den Betriebsrat;
- b) durch den Bezirksleiter oder einen Stellvertreter desselben;
- c) durch vorgeordnete Schlichtungsinstanzen.

2. Soll ein Ausstand genehmigt werden, so müssen in der Regel 80 Prozent der in Frage kommenden Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sein. Von den Beteiligten müssen sich in geheimer Abstimmung mindestens 75 Prozent für den Kampf und seine Fortführung erklären. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt und ist der Kampf aufgehoben. Maßgebend bleibt in allen Fällen die Entscheidung des Hauptvorstandes.

§ 32.

1. Ist ein Ausstand genehmigt, so ist aus den beteiligten Mitgliedern eine Streikkommission zu bilden. Die Mitglieder der örtlichen Vorstände müssen stets in der Kommission ein Mitbestimmungsrecht haben.

2. Jedes streikende Verbandsmitglied ist verpflichtet, sich der Streikkommission unseres Verbandes zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

3. Die Streikkommission hat sofort ein Verzeichnis der beteiligten Verbandsmitglieder zur täglichen Kontrolle der Streikenden anzulegen. Allwöchentlich ist dem Hauptvorstand ein Situationsbericht einzusenden.

§ 33.

Zur Leitung, Kontrolle und Beilegung des Kampfes kann der Hauptvorstand eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen. Den Anordnungen des Hauptvorstandes wie seiner Beauftragten ist stets Folge zu leisten.

Die Jahungsgemäßen Bestimmungen oder die Anweisungen des Hauptvorstandes nicht befolgen, stellen sich selbst außerhalb des Verbandes.

**VIII. Unterstützungen.**

**Streikunterstützung.**

§ 34.

Die Streikunterstützung soll mit der Maßgabe, daß der Hauptvorstand in besonderen Fällen Abweichungen vornehmen kann, in der Regel betragen:

Nach Leistungen von 13 Wochenbeitr. das 1 1/2fache d. Wochenbeitr.

26	"	"	2	"	"	"
78	"	"	2 1/2	"	"	"
156	"	"	3	"	"	"
260	"	"	3 1/2	"	"	"
520	"	"	4	"	"	"
780	"	"	4 1/2	"	"	"

Als Kinderzuschlag wird für jedes Kind unter 14 Jahren 10 Prozent des Unterstützungssatzes gewährt.

Die Streikunterstützung beträgt in Beitragsklasse:

Nach geleisteten Wochenbeiträgen	Beitragsmarken in Pfennig									
	30	50	60	80	90	100	120	140	160	200
13	0,45	0,75	0,90	1,20	1,35	1,50	1,80	2,10	2,40	3,—
26	0,60	1,—	1,20	1,60	1,80	2,—	2,40	2,80	3,20	4,—
78	0,75	1,25	1,50	2,00	2,25	2,50	3,—	3,50	4,—	5,—
156	—	1,50	1,80	2,40	2,70	3,—	3,60	4,20	4,80	6,—
260	—	1,75	2,10	2,80	3,15	3,50	4,20	4,90	5,60	7,—
520	—	2,—	2,40	3,20	3,60	4,—	4,80	5,60	6,40	8,—
780	—	2,25	2,70	3,60	4,05	4,50	5,40	6,30	7,20	9,—

2. Nur solchen Mitgliedern, die mindestens drei Monate ununterbrochen dem Verbandsangehörigen und mindestens 13 volle Wochenbeiträge entrichtet haben, wird die Streikunterstützung gewährt.

Die Karenzzeit beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse beträgt 13 Wochen. Die Beitragsklasse für die Berechnung der Unterstützung wird ermittelt, indem von der zuletzt geklebten Beitragsmarke 13 Beiträge zurückgezahlt werden. Nach der Höhe der so ermittelten Beitragsmarken wird die Unterstützung berechnet.

3. Sammellisten sowie Aufrufe zur Unterstützung Streikender dürfen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes herausgegeben werden. Geldsammlungen sind nicht mit anderen Organisationen gemeinsam zu veranstalten.

**Gemafregeltenunterstützung.**

§ 35.

1. Mitgliedern, die im Einvernehmen mit der Verbandsleitung und nach Maßgabe der Satzung für die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder eingetreten sind und deshalb arbeitslos und geschädigt werden, kann eine Unterstützung aus der Verbandskasse bewilligt werden. Ob dieser Grund im einzelnen Falle vorliegt, entscheidet der Hauptvorstand.

2. Gemafregelte erhalten an Unterstützung im allgemeinen die Streikunterstützungssätze. Dem Hauptvorstand steht das Recht zu, bis zu 40 Prozent über die Sätze hinaus zu bewilligen. Dies gilt auch hinsichtlich der Zuschläge für die Kinder.

3. Die Gemafregeltenunterstützung kann für eine Dauer bis zu 13 Wochen gezahlt werden. Für Mitglieder, welche noch keine 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, bis zu einer Dauer von acht Wochen.

4. Die Auszahlung der Gemafregeltenunterstützung erfolgt wöchentlich auf vorherige Anweisung des Hauptvorstandes durch den Ortsgruppenvorstand. Letzterer ist verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle wöchentlich zu bescheinigen, daß gemafregelte Mitglieder noch beschäftigungslos sind und sich ernstlich, aber erfolglos, um Erlangung von Arbeit bemüht haben.

**Umzugsunterstützung.**

§ 36.

1. Mitgliedern, die Haupternährer der Familie sind und infolge von Arbeitskämpfen oder Maßregelungen genötigt werden, ihren Wohnsitz zu wechseln, kann vom Hauptvorstand eine Umzugsunterstützung gewährt werden. Vorbedingung für den Bezug der Umzugsunterstützung ist die Leistung von mindestens 104 vollen Wochenbeiträgen.

2. Die Höhe der Umzugsunterstützung beträgt bei einer Entfernung von 10—100 Kilometer das 20fache, über 100 Kilometer das 25fache des Durchschnitts der letzten 26 Wochenbeiträge. Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung der Hauptgeschäftsstelle durch die Ortsgruppe.

3. Unverschuldet erwerbslos gewordenen Mitgliedern, die Familienernährer sind und keine Aussicht haben, an ihrem bisherigen Wohn- bezw. Beschäftigungsorte neue Arbeit zu erhalten, steht die Wahl zwischen der Erwerbslosen- und Umzugsunterstützung frei. In solchen Fällen werden Erwerbslosen- und Umzugsunterstützung gegeneinander aufgerechnet mit der Maßgabe, daß die Gesamtleistung den in Betracht kommenden Höchstsatz der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen darf.

4. Innerhalb 104 Beitragswochen kann die Umzugsunterstützung nur einmal bezogen werden. Dies gilt nicht, wenn wegen Streik oder Maßregelung ein Umzug erfolgen muß.

**Erwerbslosenunterstützung.**

§ 37.

1. Im Falle unverschuldeter Erwerbslosigkeit (bescheinigter Krankheit oder unvermeidlicher Arbeitslosigkeit) gewährt der Verband nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 52 Wochenbeiträgen eine Erwerbslosenunterstützung. Der tägliche Unterstützungssatz entspricht dem Beitragsatz. Die Unterstützung wird gewährt:

Nach 52 Beiträgen bis zu 30 Tagen	
104	36
156	42
260	48
364	54
520	60
780	66
1040	72

**Tabelle der Erwerbslosenunterstützung.**

		Nach geleisteten Wochenbeiträgen								
		52	104	156	260	364	520	780	1040	
		Unterstützungssatz								
Pfg.		Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	

30	9,—	10,80	12,60	—	—	—	—	—	—
50	15,—	18,—	21,—	24,—	27,—	30,—	33,—	36,—	—
60	18,—	21,60	25,20	28,80	32,40	36,—	39,60	43,20	—
80	24,—	28,80	33,60	38,40	43,20	48,—	52,80	57,60	—
90	27,—	32,40	37,80	43,20	48,60	54,—	59,40	64,80	—
100	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—	66,—	72,—	—
120	36,—	43,20	50,40	57,60	64,80	72,—	79,20	86,40	—
140	42,—	50,40	58,80	67,20	75,60	84,—	92,40	100,80	—
160	48,—	57,60	67,20	76,80	86,40	96,—	105,60	115,20	—
200	60,—	72,—	84,—	96,—	108,—	120,—	132,—	144,—	—

2. Vom Tage der Anmeldung beim Ortsgruppenvorstand ab gerechnet, muß eine Karenzzeit von einer Woche (sieben Tage) bestanden werden.

Als Karenz- wie als Unterstützungstage kommen nur die Werkstage und volle Tage in Anrechnung.

Die Karenzzeit muß ohne Unterbrechung zurückgelegt sein. Für Karenztage kann keine Unterstützung gewährt werden.

Fallen zwei Arbeitslosenperioden in einen Zeitraum von vier Wochen und ist die Karenzzeit in diesem Zeitraum voll bestanden, so wird bei der zweiten Arbeitslosenperiode die weitere Unterstützung vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an bezahlt, sofern noch Anspruch auf Unterstützung besteht.

3. Innerhalb 78 Wochen kann die Unterstützung nur einmal bis zu dem für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Höchstbetrage bezogen werden. Ist die Unter-

stützung voll bezogen, so tritt für den erneuten Anspruch auf Unterstützung, gerechnet vom letzten Unterstützungstage ab, eine Wartezeit von mindestens 78 Wochen ein.

Nach Ablauf dieser 78 Wochen kann die weitere Unterstützung gewährt werden, wenn wenigstens 52 volle Wochenbeiträge geleistet sind. Für die fehlenden 26 Wochenbeiträge muß jedoch nachgewiesen werden, daß während dieser Zeit volle Erwerbslosigkeit bestanden hat.

4. Tritt in unmittelbarem Anschluß an eine Krankheit Arbeitslosigkeit ein oder umgekehrt und ist die Karenzzeit bei der ersten Erwerbslosigkeit voll bestanden, so fällt die nochmalige Karenzzeit fort.

5. Im Falle einer Erwerbslosigkeit (Krankheit wie Arbeitslosigkeit) müssen sich die betreffenden Mitglieder innerhalb der ersten Erwerbslosenwoche mit einer Bescheinigung beim Ortsgruppenvorstand melden und ihr Mitgliedsbuch abgeben. Der Ortsgruppenvorstand sendet nach Ablauf der Unterstützungsdauer das vorgeschriebene Formular ausgefüllt nebst Mitgliedsbuch an die Hauptgeschäftsstelle ein. Sind Mitgliedsbuch und Bescheinigung in Ordnung, so erfolgt die Anweisung auf Auszahlung der Unterstützung.

Jedes erwerbsunfähige Mitglied muß für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit allwöchentlich dem Ortsgruppenvorstand gegenüber den Nachweis führen, daß die Erwerbslosigkeit noch fortbesteht.

Nach Beendigung der Erwerbslosigkeit muß der Ortsgruppenhelfer die ausgezahlte Unterstützung in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches eintragen und bescheinigen.

6. Wöchnerinnenunterstützung wird — vorausgesetzt, daß bis zum Tage der Niederkunft die vollen Beiträge bezahlt wurden — nach § 37 Ziffer 1 für vier Wochen gewährt. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Niederkunft und ist nach Erledigung der vorgeschriebenen Formalitäten sofort ganz auszuzahlen.

Nach Ablauf der vierten Woche tritt in Krankheitsfällen zunächst eine siebenwöchige Karenzzeit ein.

Wöchnerinnen- und Arbeitslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet.

**Invalidenunterstützung.**

§ 38.

1. Mitgliedern, die nachweisbar Invalide im Sinne der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind und nicht mehr in einem dauernden Arbeitsverhältnis stehen, kann ab 1. Januar 1932 eine monatliche Unterstützung gewährt werden.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach Zahl und Höhe der entrichteten Beiträge. Sie wird gewährt, wenn mindestens 520 Beiträge entrichtet sind.

Mitglieder, welche die für ihre Berufs- und Altersgruppe festgesetzten Gesamtbeiträge nicht entrichtet haben oder ihrer Beitragspflicht nicht pünktlich nachgekommen sind, haben kein Anrecht auf Unterstützung.

**Die Unterstützung beträgt bei:**

Wochenbeitrag einschl. Invalidenbeitrag	Die Unterstützung beträgt bei:						
	520	780	1040	1300	1560	1820	2080
60 Pfg.	6,—	7,—	8,—	9,—	10,—	11,—	12,—
70 "	7,—	8,—	9,—	10,—	11,—	12,—	14,—
80 "	8,—	9,—	10,—	11,—	12,—	14,—	17,—
100 "	10,—	11,—	12,—	14,—	17,—	20,—	23,—
110 "	11,—	12,—	14,—	17,—	20,—	23,—	26,—
130 "	12,—	14,—	17,—	20,—	23,—	26,—	30,—
150 "	14,—	17,—	20,—	23,—	26,—	30,—	34,—
170 "	17,—	20,—	23,—	26,—	30,—	34,—	38,—
210 "	21,—	23,—	26,—	30,—	34,—	38,—	42,—

3. Sind bei Beantragung von Unterstützung Wochenbeiträge in verschiedener Höhe geleistet, so wird die Unterstützung nach dem Durchschnitt der letzten 520 Beiträge — Zentralbeitrag und Beitrag zur Invalidenunterstützung — berechnet. Alle vor dem 1. Januar 1924 geleisteten Zentralbeiträge werden mit 30 Pfg. je Beitragsmarke in Anrechnung gesetzt.

4. Mitglieder, die am 1. 1. 1932 Invalide sind (Ziffer 1), und bei denen die Invalidität seitens des Hauptvorstandes (Ziffer 7) anerkannt ist, haben, um Invalidenunterstützung beziehen zu können, bis zum 30. 9. 1930 mindestens 520 Zentralbeiträge und bis zum 1. 1. 1932 die regelmäßige Leistung der Beiträge zur Hauptkasse und Invalidenunterstützung nachzuweisen.

5. Für den Bezug der Invalidenunterstützung ist der Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit erforderlich. Als Nachweis gilt der Bescheid der Invaliden- oder Angestelltenversicherung über die Bewilligung der Invalidenrente oder des Ruhegeldes.

Der Antrag auf Gewährung von Invalidenunterstützung ist an den Vorstand der zuständigen Ortsgruppe zu richten. Dem Antrag müssen Mitgliedsbuch und die im Absatz 5 bezeichnete Bescheinigung beigelegt werden.

7. Der Ortsgruppenvorstand prüft den Antrag und sendet ihn nebst Unterlagen an den Hauptvorstand ein. Der Hauptvorstand stellt die Unterstützung fest. Die Ueberweisung erfolgt durch den Hauptvorstand am Schlusse des Monats für den vorausgegangenen Monat. Vor Ablauf jeden Monats ist durch Unterzeichnung und Einsendung einer vorgedruckten Karte zu versichern, daß die Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung noch bestehen. Die Ortsgruppen dürfen keine Auszahlungen vornehmen.

8. Beim Todesfall des Invaliden hört die Unterstützung mit dem Sterbemonat auf. Ebenso hört die Unterstützung auf beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verband.

9. Wird die staatliche Invalidenunterstützung oder das Ruhegeld entzogen oder tritt das Unterstützung beziehende Mitglied in ein Arbeitsverhältnis ein, so erlischt der Unterstellungsanspruch mit Ablauf des Monats, in welchem die staatliche Unterstützung entzogen oder die Arbeit aufgenommen wurde. Vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit an müssen wieder Verbandsbeiträge geleistet werden.

10. Der Hauptvorstand des Verbandes kann jederzeit eine Nachprüfung der Invalidität vornehmen lassen. Er kann außerdem jede ihm geeignet erscheinende Kontrolle der dauernd invalid gewordenen Rentenbezieher anordnen. Bei Mißbrauch ist die Unterstützung zu entziehen.

11. Verheirateten weiblichen Mitgliedern, die durch ihre hauswirtschaftliche Betätigung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind und mindestens 520 Vollbeiträge entrichtet haben, kann auf Antrag ein Teil der ab 1. Oktober 1930 für die Invalidenunterstützungshasse geleisteten Beiträge zurückerstattet werden. Die Höchstätze der Rückvergütung betragen:

- bei 520 Beiträgen 50 Prozent
- bei 780 Beiträgen 55 Prozent
- bei 1040 Beiträgen 60 Prozent
- bei 1300 Beiträgen 70 Prozent
- bei 1560 Beiträgen 80 Prozent

Für die Uebergangszeit — bis 1. Oktober 1940 — kann weiblichen Mitgliedern, die vor dem 1. Oktober 1930 dem Verbands begetreten sind und regelmäßig ihre Beiträge entrichtet haben, die Rückvergütung nach Leistung von 260 Beiträgen zur Invalidenversicherung gewährt werden, und zwar in Höhe von 50 Prozent.

Die Ueberweisung erfolgt durch den Hauptvorstand. Bei Austritt aus anderen Gründen oder bei Ausschluss aus dem Verbands werden in keinem Falle Rückvergütungen gewährt.

Weiblichen Mitgliedern, die mindestens 156 Beiträge geleistet haben und zwecks hauswirtschaftlicher Ausbildung in ein Dienstverhältnis eintreten, können die früher geleisteten Beiträge angerechnet werden, wenn sie längstens innerhalb sechs Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses wieder dem Verbands beitreten. Dauert das Dienstverhältnis über 52 Wochen hinaus, so verliert das Mitglied alle Anrechte an den Verband.

Dasselbe gilt für weibliche Mitglieder, die wegen Verheiratung aus dem Betriebe ausgeschieden, jedoch keinen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge gestellt oder bei der Verheiratung noch keine 520 Vollbeiträge entrichtet haben.

12. Stirbt ein Mitglied, bevor es eine Invalidenunterstützung bezogen hat, so kann den hinterbliebenen Angehörigen, mit denen das Mitglied bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebte, 80 Prozent der von dem Mitglied für die Invalidenunterstützung geleisteten Beiträge zurückerstattet werden, wenn mindestens 520 anrechnungsfähige Beiträge nach dem 1. Oktober 1930 entrichtet sind. Die Auszahlung erfolgt durch den Hauptvorstand.

13. Mitgliedern, die aus Verbänden mit gleichartiger Unterstützung übertreten, können nach Leistung von mindestens 104 Vollbeiträgen die im früheren Verband geleisteten Beiträge angerechnet werden; jedoch nur bis zum Höchstmaß von 260 Beiträgen. Ueber die Höhe der anzurechnenden Beiträge entscheidet in allen Fällen der Hauptvorstand.

14. Kranke und Invalide sind vom Uebertritt ausgeschlossen. Aus gegnerischen Organisationen (anerkannte Gewerkschaften) dürfen über 50 Jahre alte Mitglieder nur mit vorheriger Genehmigung des Hauptvorstandes übernommen werden.

15. Dritte Personen oder Körperschaften haben kein Anrecht auf Unterstützung oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Bezieht ein Mitglied von anderen Stellen Unterstützung und soll auf diese die Invalidenunterstützung des Verbandes ganz oder teilweise angerechnet werden, so wird letztere entsprechend gekürzt.

**Sterbegeld.**

§ 39.

1. Der Zentralverband Christlicher Textilarbeiter gewährt im Todesfalle eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen ein Sterbegeld in folgender Höhe:

Geleistete Wochenbeiträge	30	50	60	80	90	100	120	140	160	200
104	20	30	35	45	50	55	65	75	85	100
260	—	40	45	55	60	65	75	85	100	120
520	—	50	55	65	70	75	85	100	120	140
780	—	60	65	75	80	85	100	120	140	160
1040	—	70	75	85	90	100	120	140	160	200

2. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, welche mindestens 520 Wochenbeiträge geleistet haben und infolge von Alter und Invalidität aus ihrer Erwerbstätigkeit ausgeschieden waren und aus diesem Grunde nicht vollzahlende Mitglieder des Verbandes bleiben konnten, kann eine Sterbeunterstützung unter Anrechnung der vollgültigen Mitgliedsbeiträge gewährt werden.

3. Als Invalide im Sinne vorstehender Bestimmung gelten Mitglieder, welche entweder reichsgesetzliche Invalidenrente oder nach mindestens 52 wöchentlichen Krankheit noch Krankrente beziehen; Voraussetzung ist stets, daß vor der Invalidität oder Krankheit mindestens 520 volle Wochenbeiträge geleistet sind.

4. Die Sterbeunterstützung muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes beantragt sein. Bei der Anmeldung eines Sterbefalles beim Hauptvorstand muß gleichzeitig mit dem ausgefüllten Antragsformular das betreffende Mitgliedsbuch eingesandt werden. Sterbedatum und Todesursache sind auf dem Antragsformular anzugeben. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Hauptvorstandes durch den betreffenden Ortsgruppenvorstand an die hinterbliebenen Angehörigen, mit denen das Mitglied bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebte.

**Unfallunterstützung.**

§ 40.

5. Sofern ein Verbandsmitglied, welches mindestens 156 volle Wochenbeiträge entrichtet hat, infolge irgend eines Unfalles den Tod erleidet oder an den unmittelbaren Folgen des Unfalles stirbt, wird den Hinterbliebenen an Stelle des Sterbegeldes eine Unfallunterstützung im einhalbfachen Betrage des Sterbegeldes gewährt.

Strittige Fälle (z. B. darüber, ob ein Unfall vorliegt oder nicht und an wen die Unterstützung gegebenenfalls auszahlt werden soll), entscheidet der Hauptvorstand nach pflichtgemäßer Untersuchung der Angelegenheit endgültig.

Invaliden, die nur Anrecht auf Sterbegeld haben, wird die Unfallunterstützung nicht gewährt.

**Unterstützung in Notfällen.**

§ 41.

Mitgliedern, welche sich in besonderer Notlage befinden, kann auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes eine einmalige außerordentliche Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, daß in der Regel mindestens 156 Wochenbeiträge entrichtet sind und es sich um ein für den Verband besonders tätiges Mitglied handelt. Die Höhe der Unterstützung bestimmt unter Berücksichtigung der Mitgliedsdauer, der Beitragsleistung und der sonstigen Umstände der Hauptvorstand. Dieser kann die Gewährung der Unterstützung davon abhängig machen, daß die betreffende Ortsgruppe aus eigenen Mitteln einen entsprechenden Zuschuß leistet.

**Rechtsschutz.**

§ 42.

1. Mitgliedern, die mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann vom Hauptvorstand Rechtsschutz gewährt werden.

Voraussetzung eines Rechtsschutzantrages ist, daß es sich um Streitigkeiten handelt, die ihren Ursprung im gewerblichen Arbeitsverhältnis oder der Sozialgesetzgebung des einzelnen haben. Für persönliche Zwistigkeiten kommt Rechtsschutz nicht in Frage.

2. Bei Klagesachen, die entstanden sind, weil das Mitglied ordnungsgemäß seine Verbandspflichten erfüllte, kann der Rechtsschutz auch ohne Einhaltung der unter Ziffer 1 vorgesehenen Wartezeit gewährt werden.

3. Für jeden einzelnen Streitfall und für jede Instanz muß der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vom Vorsitzenden der Ortsgruppe oder dem zuständigen Angestellten des Verbandes beim Hauptvorstand eingereicht werden.

Bei Anträgen auf Rechtsschutz für die Berufungs- und Revisionsinstanz sind stets die Entscheidungen der Vorinstanz mit einzusenden.

§ 43.

Sämtliche Belege über die Auszahlung von Unterstützungen und Ausgaben für Rechnung der Hauptkasse sind mit einer Gesamtaufrechnungsliste bei der Quartalsabrechnung der Hauptgeschäftsstelle einzusenden; ferner muß jede erforderliche Auskunft erteilt und den getroffenen Anordnungen Folge geleistet werden. Mitglieder, die die pflichtgemäßen Beiträge nicht entrichten, haben kein Anrecht auf Unterstützung.

§ 44.

Wenn besondere Verhältnisse es vor Statifinden der nächsten Verbandsgeneralversammlung notwendig erscheinen lassen, kann der Hauptvorstand in Verbindung mit dem Verbandsauschuß Änderungen der Bestimmungen über die Beitrags- und Unterstützungsleistungen vornehmen.

**B. Anträge der Bezirke, Sekretariate und Ortsgruppen**

**I. Wiedereintritt in den Verband.**

**1. Sekretariatskonferenz Singen:**

Die Generalversammlung möge beschließen, daß bei Wiedereintritt in den Verband die früher geleisteten Beiträge wieder zur Anrechnung kommen, wenn ein volles Jahr die Pflichtbeiträge wieder entrichtet sind. Dies soll nur für solche Personen gelten, die vorher Mitglied einer christlichen Organisation waren. Auf die einzuführende Invalidenversicherung sollen die alten Beiträge nicht zur Anrechnung kommen.

**II. Zentralvorstand.**

**2. Sekretariatskonferenz M.Glabach:**

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„An der Spitze des Verbandes steht ein Zentralvorstand, welcher sich zusammensetzt aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Schriftleiter der Verbandszeitung und 11 Beisitzern. Von den Beisitzern müssen acht im Arbeitsverhältnis stehen. Tritt ein gewähltes Zentralvorstandsmitglied aus dem Arbeitsverhältnis in ein Angestelltenverhältnis, so hat derselbe sein Mandat als Zentralvorstandsmitglied, dem Zentralvorstand zur Verfügung zu stellen.“

**III. Verbandsgeneralversammlung.**

**3. Sekretariatskonferenz Bieren:**

Die Generalversammlung des Zentralverbandes § 11 Ziffer 1 der Satzungen setzt sich zusammen aus:  
a) dem Zentralvorstand,  
b) den Bezirksleitern und Bezirkssekretären,  
c) dem Verbandsauschuß,  
d) den gewählten Delegierten.

Von den gewählten Delegierten dürfen höchstens 15 Prozent freigestellte Lokalbeamte sein.

Die zur Verbandsgeneralversammlung zu entsendenden Mitglieder müssen 24 Jahre alt und mindestens drei volle Jahre Beiträge entrichtet haben.

**4. Ortsgruppen Delmenhorst, Hannover-Döhren, Hannover-Linden und Neumünster:**

1. Die Generalversammlung des Verbandes setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand, dem Verbandsauschuß und den gewählten Delegierten.

Die Sekretariatsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

2. Die Abgrenzung der Wahlbezirke vollzieht der Zentralvorstand in Verbindung mit dem Verbandsauschuß von Fall zu Fall, jedoch soll in der Regel auf je 1500 Verbandsmitglieder ein Delegierter entfallen.

Die Wahl der Delegierten erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Tagungstermin der Generalversammlung und sind die Delegierten dem Zentralvorstand gleich nach der Wahl anzumelden.

**5. Die Ortsgruppen des Sekretariates Fulda:**

Die Sekretariatsleiter nehmen, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

**6. Ortsgruppe Rhendi:**

§ 11 Abs. 2: Die Wahl erfolgt durch einen Ausschuß, gewählt von den Mitgliedern der Ortsgruppen des zugehörigen Sekretariates. Dieser Ausschuß wählt die Delegierten zur Verbandsgeneralversammlung.

§ 11 Abs. 4: Das Wort „Ortsgruppe“ ist zu streichen und durch „Mitglieder“ zu ersetzen.

**7. Sekretariat Oberbruch:**

§ 11 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die Delegierten eines Bezirkes sind so zu verteilen, daß jedes Sekretariat mit mehr als 500 Mitgliedern wenigstens einen Delegierten und einen Ersatzmann erhält.“

**IV. Bezirkskonferenz.**

**8. Sekretariatskonferenz Bieren:**

Dem § 21 Abs. 1 der Satzungen soll folgender Absatz zugefügt werden:

„Anträge an die Bezirkskonferenz können von den Ortsgruppen gestellt werden und sind 14 Tage vor der Bezirkskonferenz an den Bezirksleiter einzusenden.“

**V. Beitragswesen.**

**9. Bezirk Westfalen:**

An Mindestwochenbeitrag für die Zentralkasse zu zahlen:

- I. a) jugendliche Zeitlohnarbeiter bis zu 16 Jahren } 30 Pfg.
- b) jugendliche Akkordarbeiter bis zu 18 Jahren } 30 Pfg.
- II. a) männliche Zeitlohnarbeiter von 16—20 Jahren } 60 Pfg.
- b) weibliche Akkordarbeiter von 16—20 Jahren } 60 Pfg.
- c) weibliche Zeitlohnarbeiter über 17 Jahre } 60 Pfg.
- III. a) männliche Zeitlohnarbeiter über 20 Jahre } 80 Pfg.
- b) männliche Akkordarbeiter von 16—20 Jahren } 80 Pfg.
- c) weibliche Akkordarbeiter über 20 Jahre } 80 Pfg.
- IV. a) männl. Fach- und Akkordarbeiter über 20 Jahre } 90 Pfg.
- b) weibliche Akkordarbeiter, die mit männlichen Akkordarbeitern nach gleichem Akkordstücklohn entlohnt sind } 90 Pfg.

Für die einzelnen Bezirke oder Ortsgruppen können die Bezirks- oder Ortsgruppenkonferenzen oder die von diesen beauftragten Instanzen einen höheren Zentralbeitrag als vorstehenden Mindestbeitrag festsetzen. Ebenfalls setzen vorhin genannte Konferenzen den zum Zentralbeitrag hinzutretenden Lokalzuschlag fest. Dieser soll nicht unter 10 Pfg. liegen und darf nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes mehr als 15 Pfg. betragen.

**10. Ortsgruppen Dohtrup, Epe, Gronau, Burgsteinfurt und Gildehaus:**

Der von der Verbandsgeneralversammlung neu zu beschließende Zentralbeitrag gilt als Pflichtbeitrag für den Bezug von Unterstützung aus der Invalidenversicherung.

Sollten in den verschiedenen Verbandsbezirken höhere Beiträge beschloffen werden, so gelten trotzdem die von der Verbandsgeneralversammlung beschlossenen Pflichtbeiträge für den Bezug von sämtlichen Unterstützungen. Wer freiwillig höher zahlt, erhält entsprechend höhere Unterstützung.

**11. Sekretariatskonferenz Waldkirch:**

Die Beitragsklasse von 30 Pfg. soll nur für Lehrlinge und alle im Zeitlohn beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum 18. Lebensjahre erhoben werden.

**12. Ortsgruppe Biberach:**

Im § 26 der Satzungen soll eingefügt werden:  
II. a) männliche Zeitlohnarbeiter über 17—20 Jahren } 40 Pfg.  
      b) weibliche " " " " } 40 Pfg.  
      c) männliche Akkordarbeiter " 16—20 " } 40 Pfg.  
      d) weibliche " " " 17—20 " } 40 Pfg.

**13. Sekretariatskonferenz Ettlingen:**

Der Beschluß des Zentralvorstandes, Mitglieder, welche das 16. bzw. 17. Lebensjahr erreicht haben und die Jugendmarke kleben, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung, wird aufgehoben.

**14. Sekretariatskonferenz Nachen:**

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen, daß im Interesse unserer Jugendbewegung die 40-Pfg.-Zentralbeitragsmarke wieder eingeführt wird.

**15. Sekretariatskonferenz Singen:**

Die Generalversammlung möge die Beitragsgrenze der Jugendlichen auf 18 Jahre festsetzen.

Die schriftliche Antwort des Hauptvorstandes ist in jedem Falle abzuwarten, bevor irgendwelche verpflichtende Schritte unternommen werden.

Als einzige Ausnahme hiervon gelten nur die Fälle, wo wegen Fristenversäumnis die Antwort nicht abgewartet werden kann. (Hiermit sind gemeint die Einspruchsklagen nach dem B. N. G. und wo der Betroffene selbst klagt.)

4. Ist der Rechtsschutz bewilligt, so übernimmt die Hauptkasse die Tragung der Kosten des Rechtsstreites. Wird der Gegner verurteilt, die Kosten zum Teil oder ganz zu tragen, so sind diese Beträge an die Hauptkasse zu überweisen.

Auf die gesamte Rechtsschutzfähigkeit, die seitens der dazu beauftragten Personen im Namen des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter ausgeübt wird, finden die Bestimmungen der §§ 276 Abs. 1 und 278 B. G. B. keine Anwendung.



16. Ortsgruppe Neumünster:

Es wird eine besondere Beitragsklasse für diejenigen erwerbslos gewordenen Mitglieder eingeführt, die über 1 Jahr erwerbslos sind und ihre Mitgliedschaft im Verbands aufrecht erhalten wollen.

17. Ortsgruppe Nachen und Sekretariat Oberbruch:

§ 26 Abs. 8 soll lauten: Kranke und erwerbslose Mitglieder zahlen einen Wochenbeitrag in Höhe des Lokalbeitrages.

18. Ortsgruppen Gera, Langenberg, Pöhlneck:

Die in § 26 Abs. 7 vorgesehene Regelung der Abgabe aus Lokalbeiträgen für Bezirksunkosten ist zu streichen.

VI. Ruhen der Beitragszahlung.

19. Sekretariatsbezirk Ettligen:

§ 28 Abs. 1 des Verbandsstatuts wird aufgehoben.

20. Bezirk Schlesien:

Im § 28 Abs. b) soll der erste Satz lauten: „Wenn weibliche Mitglieder wegen Heirat, Uebernahme häuslicher Tätigkeit oder wegen Eintritt in ein Dienstverhältnis aus dem Verbands ausscheiden, für die Zeit des Ausscheidens.“

21. Ortsgruppe Nachen und Sekretariat Oberbruch:

§ 28 a: Mitglieder, die infolge von Wirtschaftskrisen über 52 Wochen arbeitslos sind und trotz besten Willens keine Arbeit erhalten können, werden bei Zahlung des Lokalbeitrages die Anrechte an den Verband aufrecht erhalten.

22. Ortsgruppen Ochtrup, Epe, Gronau, Burgsteinfurt und Gildehaus:

Dem § 28 ist eine so klare Fassung zu geben, daß über die Bestimmungen desselben völlige Klarheit herrscht. Den erwerbslos gewesenen Mitgliedern, welche wieder Arbeit gefunden haben und wieder ihre Beiträge zahlen, ist weitgehendste Berücksichtigung ihrer früher gezahlten Beiträge zu gewähren.

VII. Streikunterstützung.

23. Sekretariatsbezirk Ettligen:

§ 36 des Verbandsstatuts (Streikunterstützung) wird in der von der Verbandsgeneralversammlung in Freiburg gültigen Fassung wieder hergestellt.

24. Bezirk Schlesien:

Im § 36 soll die Streikunterstützung wie folgt geregelt werden:

Table with 2 columns: Nachleistung von 13 Wochenbeiträgen das 1fache des Wochenbeitr., and 2 columns: Nachleistung von 26 Wochenbeiträgen das 1 1/2fache des Wochenbeitr.

25. Sekretariatskonferenz M. Glabbach:

§ 36 wird dahingehend geändert, es soll nach Leistung von 1040 Wochenbeiträgen das 5 1/2fache des Wochenbeitrages als Streikunterstützung gezahlt werden.

26. Ortsgruppe Rhehdt:

§ 36. Mit Rücksicht auf die alten Kolleginnen und Kollegen noch eine Stufe, und zwar 1300 Wochenbeiträge einzuflechten und das 5fache an Unterstützung zu zahlen.

27. Ortsgruppe Krefeld:

Den § 36 wie folgt zu ergänzen: „Nach Leistung von 1040 Wochenbeiträgen das 5fache des Wochenbeitrages.“

VIII. Erwerbslosenunterstützung.

28. Ortsgruppe Rhehdt:

§ 39: 1300 Wochenbeiträge und 90 Unterstühtungstage festzusetzen.

29. Ortsgruppe Rempten:

Dem § 39 ist eine Kurzarbeiterunterstützung anzugliedern, und zwar: Bei Kurzarbeit, wenn diese in der Woche drei Tage beträgt, so ist ab dritte Woche für die ausfallenden Tage Erwerbslosenunterstützung zu bezahlen.

§ 39 Ziffer 3 soll lauten:

„Innerhalb 52 Wochen kann die Unterstützung nur einmal bis zu dem für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Höchstbetrag bezogen werden. Ist die Unterstützung voll bezogen, so tritt für den erneuten Anspruch auf Unterstützung vorerst eine Wartezeit von mindestens 52 Wochen ein.“

Nach Ablauf dieser 52 Wochen kann die weitere Unterstützung gewährt werden, wenn wenigstens 52 volle Wochenbeiträge geleistet sind.

30. Sekretariatskonferenz Köln-Haan:

Es wird beantragt, den § 39 Ziffer 3 unserer Verbandsstatuten dahingehend abzuändern, daß die Wartezeit für einen erneuten Anspruch auf Unterstützung, nachdem schon einmal die Unterstützung voll bezogen worden ist, von 78 auf 52 Wochen herunterzusetzen, jedoch müssen 52 volle Wochenbeiträge gezahlt sein.

31. Ortsgruppe Köln:

Es wird beantragt, den § 39 Ziffer 3 unserer Verbandsstatuten dahingehend abzuändern, daß die Wartezeit für einen erneuten Anspruch auf Unterstützung, nachdem schon einmal die Unterstützung voll bezogen worden ist, von 78 auf 52 Wochen herunterzusetzen, jedoch müssen 52 volle Wochenbeiträge gezahlt sein.

32. Bezirk Schlesien:

Der § 39 Ziffer 3 Abs. 1 soll folgenden Wortlaut haben: „Innerhalb 52 Beitragswochen kann die Unterstützung nur einmal bis zu dem für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Höchstbetrag bezogen werden.“

Der Absatz 2 unter Ziffer 3 ist zu streichen. Es wird angefügt: „Bei Arbeitslosigkeit, bedingt durch Stilllegung des Betriebes wird die gezahlte Erwerbslosenunterstützung nicht nach Maßgabe des Abs. 3 angerechnet, wenn die Wiedereröffnung des Betriebes durch einen Wirtschaftskampf verhindert wird.“

33. Ortsgruppe Greiz:

Die Bezugsdauer unserer Erwerbslosenunterstützung ist neu zu regeln und mehr nach den Arbeitsmarktverhältnissen zu erhöhen.

34. Sekretariatskonferenz Waldkirch:

Die Karenzzeit für Kranken- und Arbeitslosenunterstützung soll in Wegfall kommen, wenn das Mitglied länger als eine Woche krank oder erwerbslos ist.

IX. Wöchnerinnen-Unterstützung.

35. Ortsgruppe Murg:

Wöchnerinnen sollen bei der Unterstützung wie kranke Mitglieder behandelt werden.

X. Sterbegeld.

36. Bezirk Schlesien:

Im § 40 Ziffer 2 soll es statt 520 Wochenbeiträge „364“ Wochenbeiträge heißen. Diese neue Stufe ist in die Sterbegeldtabelle einzufügen, und zwar so, daß die halbe Differenz zwischen dem Sterbegeld bei 260 und 520 Wochenbeiträgen als Zwischenstufe eingefügt wird.

XI. Verbandsorgan.

37. Ortsgruppe Nachen und Sekretariat Oberbruch:

§ 9 Abs e) folgenden Zusatz: „und besonders darauf zu achten, daß der zur Verfügung stehende Raum des Verbandsorgans grundsätzlich für beherrschende Aufsätze verwandt wird.“

38. Ortsgruppe Krefeld:

Das Verbandsorgan darf nicht zur Aufnahme von Inseraten dienen. Evtl. bestehende Verträge sind umgehend zu lösen oder zum frühestmöglichen Termin zu kündigen.

Ausgenommen hiervon sind nur Inserate befreundeter Organisationen. Dem Verbandsorgan ist monatlich eine „Jugendbeilage“ im Format wie „Herd und Spindel“ beizugeben.

39. Ortsgruppe Rempten:

Die Textilarbeiterzeitung erscheint künftig in Quartformat.

XII. Invalidenunterstützung.

40. Ortsgruppe Gutach:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle zu der Alters- und Invalidenversicherung beschließen, daß bei der Einführung bis in Krafttreten pro Woche von jedem Verbandsmitglied 5 Pfg. dem zu bildenden Fonds überwiesen wird und somit die nächsten zwei Jahre eine Beitragserhöhung unbedingt zu vermeiden ist.

41. Ortsgruppe Köln:

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen, die Invalidenunterstützung in unserem Verbands einzuführen. Die Beiträge zu dieser Invalidenunterstützung sind dem Zentralbeitrag entsprechend klassenweise in drei Gruppen zu staffeln, damit die Invalidenunterstützung durch ihre eigenen Beiträge sich stabil gestalten kann.

42. Bezirk Schlesien:

Die Generalversammlung wolle die Einführung einer Invalidenversorgung beschließen.

43. Ortsgruppe Kaufbeuren:

Mit 1. Oktober 1930 ist eine Invalidenversicherung einzuführen.

44. Ortsgruppe Rempten:

Die Verbandsgeneralversammlung beschließt, ab 1. Oktober 1930 die Invalidenversicherung einzuführen. Diejenigen Mitglieder, die am 1. Oktober bereits 520 Beiträge und bis zum 1. Dezember 1931 ihre Pflichtbeiträge einschließlich der Invalidenversicherung geleistet haben, haben ab 1. Januar 1932 Anspruch auf Invalidenrente.

Diejenigen Mitglieder, die am 1. Oktober 1930 infolge Krankheit erwerbsunfähig sind, haben zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche einen Invalidenbeitrag von 10 Pfg. pro Woche zu entrichten.

Der Invalidenversicherung ist eine Sterbeunterstützung anzugliedern. Sie wird nach einer Karenzzeit wie oben erstmals nach dem 1. 1. 1932 ausbezahlt.

Die Höhe beträgt in der Beitragsklasse:

Table with 2 columns: zu 60 Pfg., zu 70 Pfg., zu 80 Pfg., zu 90 Pfg., zu 100 Pfg., zu 120 Pfg., zu 140 Pfg., zu 160 Pfg., zu 200 Pfg.

Mitglieder, die ihre Karenzzeit zur Invalidenunterstützung noch nicht erfüllt haben, erhalten die Sterbeunterstützung nach § 40 des Statuts.

45. Ortsgruppe Greiz:

Für den Fall der Einführung der Invalidenunterstützung durch die Verbandsgeneralversammlung den Zentralvorstand zu ermächtigen, Uebergangsbestimmungen zu schaffen für solche Invaliden, die beim Inkrafttreten Invalide sind und ihre Anrechte erhalten haben.

46. Ortsgruppe Rheide:

Die Ortsgruppe Rheide bittet die Generalversammlung, die beabsichtigte Neueinführung der Invalidenversicherung innerhalb unseres Verbandes abzulehnen. Sie ersucht vielmehr den Zentralvorstand, mit allen Mitteln den weiteren Ausbau der staatlichen Invalidenversicherung zu erstreben.

47. Ortsgruppe Neersen:

erhebt schärfsten Protest gegen die Einführung der Invalidenversicherung.

XIII. Sonstiges.

48. Ortsgruppe Köln:

Um die Grenzstreitigkeiten unter den gewerkschaftlichen Organisationen in der Kunstseidenindustrie zu beheben, soll ein unparteiisches Schiedsgericht seitens des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften die Frage der Zugehörigkeit der in den Kunstseiden-Spinnereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in den einzelnen Berufsorganisationen entscheiden.

49. Ortsgruppen Ochtrup, Epe, Gronau, Burgsteinfurt und Gildehaus:

Die Mitgliedsbücher sind in dauerhaftem Umschlag herzustellen. Wünschenswert ist ein Einheitsmitgliedsbuch für alle Mitglieder des Gesamtverbandes.

50. Sekretariatskonferenz Waldkirch:

Die Mitgliedsbücher und Uebertritte aus anderen Verbänden werden von den Ortsgruppenvorsitzenden und den Sekretariatsleitern ausgefüllt, wobei jeder Eintritt, Uebertritt und Austritt am jeweiligen Quartalschluß der Zentrale zu melden ist.

51. Sekretariatskonferenz Ettligen:

Die neuen Mitgliedsbücher werden in Zukunft bei der zuständigen Sekretariatsleitung ausgestellt.

52. Ortsgruppen Gera, Langenberg, Pöhlneck:

Der Betriebsräteschutz ist auszubauen und auf die Vorschlagslisten auszudehnen.

53. Sekretariatskonferenz Waldkirch:

Der Verbandstag möge bei den naheliegenden Abgeordneten dahin wirken, daß die im Betriebsrätegesetz vorgesehene einjährige Wahlperiode auf zwei Jahre erhöht wird.

54. Ortsgruppen Gera, Langenberg, Pöhlneck:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, die gesetzlichen Organe zu beeinflussen, die Amtsdauer der Betriebsräte auf zwei Jahre zu verlängern.

55. Ortsgruppe Greiz:

Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, mit allem Nachdruck eine Abänderung der Stilllegungsverordnung anzustreben, durch die Scheinstilllegungen unterbunden werden.

56. Ortsgruppe Greiz:

Der Verbandstag wolle beschließen: Auf die Parteien und gesetzgebenden Körperschaften einzuwirken, die Landesanstalten für Arbeitsvermittlung zu ermächtigen, den noch im Erwerbsleben stehenden Rentempfängern aus den Mitteln der Erwerbslosenversicherung Zuschüsse zu leisten mit der Verpflichtung, Arbeitsstellen für jüngere Arbeitskräfte frei zu machen. Im Pensionsgesetz dahin zu wirken, die Pensionen vom Erwerbseinkommen der Pensionäre und Doppelverdiener abhängig zu machen.

57. Sekretariatskonferenz Biersen:

An die Reichsregierung soll die Verbandsgeneralversammlung folgenden Antrag stellen:

Es ist verboten, Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, in gewerblichen Betrieben zu beschäftigen. Die Altersrente, beginnend mit der Vollendung des 60. Lebensjahres ist so zu gestalten, daß der Lebensunterhalt bis zum Tode gesichert ist.

58. Sekretariatskonferenz M. Glabbach:

Zur Aenderung der Invalidenrente wird gefordert: 1. Herabsetzung der Altersrente zum Bezug der Altersrente von 65 auf 60 Jahre; 2. Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66% Proz. auf 50 Prozent.

59. Ortsgruppe Neersen:

Die verheirateten Frauen, welche nicht als Haupternährer in Frage kommen, sollen aus den Betrieben ausgeschaltet werden, damit die Haupternährer und Jugendlichen Arbeit bekommen. Bitte deshalb die für uns in Frage kommenden Parteien zu beeinflussen.

Kampf den hohen Preisen

Gewerkschaften und Konsumvereine.

Die Führer der christlichen Gewerkschaften und der Konsumgenossenschaften tagten heute gemeinsam in Berlin. Sie nahmen Stellung zu den brennenden Wirtschaftsnöten der Gegenwart.

Als Organ der Volkswirtschaft haben Gewerkschaften und Konsumvereine die Aufgabe, an der Wiederbelebung der Wirtschaft, insbesondere auch durch Mitarbeit an der Preisenkung und Befestigungskosten in der Wirtschaft, mitzuwirken.

Die Konsumvereine haben in der Gegenwart eine wichtige preispolitische Aufgabe zu erfüllen. Dieser ihrer Aufgabe bemüht, haben sie in der letzten Zeit bereits erhebliche Preisherabsetzungen vorgenommen und werden auch weiterhin preisenkend wirken.

Aus der Arbeiterinnenbewegung

Neusatz/O. Arbeiterinnenversammlung.

Die Zeitung der Arbeiterinnenkommission hatte ihre Mitglieder zu einer Frauenversammlung am 28. 6. eingeladen, die einen recht guten Besuch aufzuweisen hatte.

Kollege Göbbling-Neusatz sprach über „Staatliche Sozialpolitik und Selbsthilfebestrebungen in den christlichen Gewerkschaften“. In kurzen Zügen gab er einen Überblick über die Entstehung der Sozialpolitik und führte dann aus: Wir bejahen als christliche Gewerkschaftler die Frage: „Ist der Staat verpflichtet, Sozialpolitik zu betreiben?“

Neben der staatlichen sozialen Fürsorge machen sich in jüngerer Zeit besondere Selbsthilfebestrebungen der Gewerkschaften bemerkbar. Diese sind aber, das muß scharf betont werden, nicht dazu berufen, die staatliche Sozialpolitik in irgend einer Weise abzulösen, zu ersetzen, sie bilden nur eine Ergänzung derselben.

Die Versammlung wurde mit einem gemütlichen Beisammensein geschlossen.

Wuppertal/Elberfeld-Barmen. Am Montag, den 23. Juni 1930, fand im Sekretariatsbezirk Wuppertal für die Arbeitsgemeinschaft der Arbeiterinnen aus den Ortsgruppen Elberfeld und Barmen eine gemeinsame Sitzung statt.

Nach einer gründlichen Aussprache, an der sich die Kolleginnen rege beteiligten, wurde folgendes beschlossen: Die mitarbeitenden Kolleginnen der beiden Gruppen Elberfeld und Barmen kommen regelmäßig, und zwar jeden 4. Dienstag im Monat, zu einer gemeinsamen Beratung zusammen.

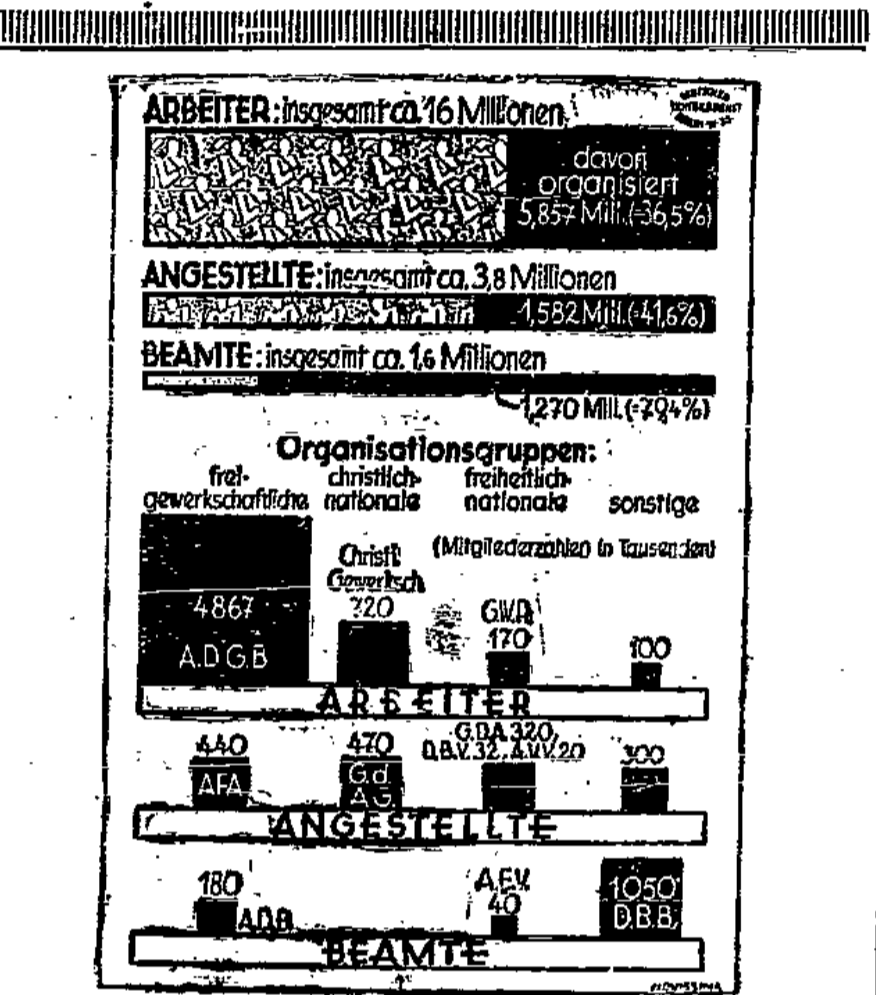
Ferner wurde noch beschlossen, für die Kolleginnen der Arbeitsgemeinschaft Elberfeld und Barmen, sowie für die Vorstandsmitglieder, Vertrauenspersonen und Betriebsratsmitglieder aus

dem Sekretariat Wuppertal einen Tagesausflug zu unternehmen. Mit diesem Ausflug soll eine kleine gewerkschaftliche Tagung verbunden werden.

Am 10.15 Uhr abends wurde die harmonisch verlaufene Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Arbeiterinnen Barmen-Elberfeld geschlossen.

Wimpelübergabe der christlichen Textilarbeiterjugend Forchheims.

Am 23. Juni hatten sich in der Brauerei Feix Schneider zahlreiche Mitglieder und Freunde der christlichen Gewerkschaften eingefunden, um in bescheidener Weise das Fest der Wimpelübergabe an die Textilarbeiterjugend Forchheims zu feiern.



Die Organisation der deutschen Arbeitnehmer.

Etwas über ein Drittel der deutschen Bevölkerung ist als Arbeiter (ein Viertel), Angestellte und Beamte beschäftigt. Die ca. 1,8 Millionen deutsche Beamte sind zu vier Fünftel organisiert.

Halbtagswanderung der weiblichen Jugendgruppe Ochtrup.

Am Fronleichnamsfeste veranstaltete unsere weibliche Jugendgruppe eine Halbtagswanderung nach Sorimar-Janningsquell-Laer-Loreto-Burgsteinfurt.

Halbtagswanderung der weiblichen Jugendgruppe Ochtrup.

Am Fronleichnamsfeste veranstaltete unsere weibliche Jugendgruppe eine Halbtagswanderung nach Sorimar-Janningsquell-Laer-Loreto-Burgsteinfurt.

mitzuarbeiten und neue Mitglieder zu werben und an den Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen, trennten wir uns von unsern Führern.

Allgemeine Rundschau

Sterbendes Volk.

Bei den sozial gehobenen Schichten sind der Neomalthusianismus (Zweikinderregel - Einkinderregel) an. Heute ist die Geburtenverringerung eine allgemeine Erscheinung geworden.

Einen traurigen Trost haben wir allerdings, daß der Geburtenrückgang eine internationale Erscheinung bei allen „Kulturvölkern“ ist.

Kapitalflucht.

Wieviel deutsches Geld in ausländischen Banken untergebracht ist, läßt sich rechnerisch kaum feststellen. Das eine dürfte jedenfalls sicher sein, daß sehr viel deutsches Geld in ausländischen Banken liegt und bestimmt das meiste nicht aus geschäftlichen Notwendigkeiten heraus, sondern zur Verschleierung von Vermögenswerten.

Vom Einfamilienhaus zurück zum Mehrfamilienhaus.

In der ersten Nachkriegszeit baute man erfreulicherweise sehr viele kleine Einfamilienhäuser mit Garten. Eine Zeitlang schien es, als ob diese günstige Entwicklung anhalten würde.

Bekanntmachung

Das „Handbuch für Betriebsräte“ in dritter verbesserter Auflage ist erschienen! Diese dritte verbesserte Auflage zeichnet sich besonders durch einen

aus. Dadurch ist die Haltbarkeit des Handbuchs ganz wesentlich erhöht. Ein besonderer Vorrug aber liegt darin, daß dem „Kundigungsschutz“ größte Aufmerksamkeit geschenkt worden ist und daß dieses Kapitel unter Berücksichtigung der letzten arbeitsgerichtlichen Entscheidungen behandelt wurde.

Der Preis des Handbuchs stellt sich infolge der besseren Ausführung auf M. 3.— pro Stück. Dieser Preis ist unter Berücksichtigung des wertvollen Inhaltes und der guten Ausstattung als äußerst niedrig zu betrachten.

Wir bitten, uns Bestellungen baldmöglichst aufzugeben, weil sonst die Ausgabe außerordentlich schnell vergriffen werden könnte und ein Neudruck vorerst nicht in Frage kommt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel: Die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage in der deutschen Textilindustrie. — Nochmals: Die Novelle zur Krankenkassenversicherung. — Zum Tarifrecht in Württemberg. — Arbeitszeitkürzungsdruck für die Gladbach-Neuböhrler Textilindustrie. — Lohnveränderungen und Preise. — Ein neuer Baumwolltarif. — Anträge zur Generalversammlung. — Kampf den hohen Preisen. — Aus der Arbeiterinnenbewegung: Neusatz/O. Arbeiterinnenversammlung. — Wuppertal/Elberfeld-Barmen. — Wimpelübergabe der christlichen Textilarbeiterjugend Forchheims. — Halbtagswanderung der weiblichen Jugendgruppe Ochtrup. — Allgemeine Rundschau: Sterbendes Volk. — Kapitalflucht. — Vom Einfamilienhaus zurück zum Mehrfamilienhaus. — Bekanntmachung.

Schriftleitung: Otto Maier, Düsseldorf, Florastr. 7.

2 Ratschläge

für die Schönheitspflege auf der Reise

1. Zur natürlichen Bräunung der Haut... 2. Zur Erlangung schöner weißer Zähne... Creme Leodor... Chlorodont-Zahnpaste...

An alle Flechtenranke!

Sich tritt nicht 10 Jahre lang... Roman Greulich... Lithogr. Anstalt Berlin NO 43...

Roman Greulich... Lithogr. Anstalt Berlin NO 43... Beitragsmarken Rabattmarken

Kremer, Effen-Str., Ernststraße 21

Kropf... Auskunft umsonst bei Schwerhörigkeit... Dr. med. Eisenbach...

„Der Deutsche“... ist die Tageszeitung des christlichen Gewerkschafters